Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10596**

18. Wahlperiode 09.12.2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 5. Dezember 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	2, 3
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 12, 13
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4, 60
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	14
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56, 57, 58, 77
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	52
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 38
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69, 70, 71
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26
Groth, Annette (DIE LINKE.)	15, 16
Höger, Inge (DIE LINKE.)	17, 27
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 78
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	28
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	18
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	39, 40
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 30
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67, 68
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 72
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 79
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	19, 61
Lay, Caren (DIE LINKE.)	80
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	74
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	8, 9, 20, 21
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36, 37, 59
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 81
Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 23, 24, 33
Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	42, 43
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45, 46, 47

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Tank, Azize (DIE LINKE.)	53, 54
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 75, 76
Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	49
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 62, 63
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	64

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geplante Themen der G20-Präsidentschaft.... 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Aken, Jan van (DIE LINKE.)
Genehmigungen für Rüstungsexporte in die Türkei seit Januar 2015 2
Genehmigungen für den Export sonstiger Rüstungsgüter in die Türkei seit Juli 2016 4

Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verpflichtungserklärung für Endempfänger von Kleinwaffen..... 6

Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verteilung der Mittelvergabe beim Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand 8

Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz seit 2014 8

Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verschiebung des Arbeitsbeginns der Kommission zum Klimaschutz auf das Jahr 2018 ... 9

Liebich, Stefan (DIE LINKE.)
Genehmigungen für den Export von Dual-Use Gütern in die Türkei..... 10
Genehmigungen für den Export von Rüstungsgütern in den Sudan im Jahr 2016 12

Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Aufnahme von Vertretern der Karl Kolb AG in die deutschen Wirtschaftsdelegationen in den Iran..... 13

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorlage eritreischer Reisedokumente von Familienangehörigen in Deutschland anerkannter eritreischer Flüchtlinge bei deutschen Auslandsvertretungen im Rahmen des Familiennachzugs..... 14
Übertragung der Verantwortung für Asylverfahren vom UNHCR auf nationale Behörden 15
Maßnahmen zur Gewährleistung der Vorgaben des internationalen Flüchtlingsrechts in Kenia 15

Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)
Kosten für einen Sprachkurs des Goethe-Instituts im Ausland für das Sprachniveau A 1 GER..... 17

Groth, Annette (DIE LINKE.)
Humanitäre Hilfsmaßnahmen nach Beendigung der Kämpfe in Aleppo 18
Unterstützung des Syrischen Zivilschutzes... 19

Höger, Inge (DIE LINKE.)
Projekte in Ländern Westafrikas im Rahmen der EU-Strategie für den Golf von Guinea.... 19

Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)
Vorlage eines Auszugs aus dem Zentralregister in Damaskus bei deutschen Auslandsvertretungen im Rahmen des Familiennachzugs 20

Kunert, Katrin (DIE LINKE.)
Menschenrechtsverletzungen gegen Oppositionelle der syrischen Zivilgesellschaft durch das syrische Regime..... 21

Liebich, Stefan (DIE LINKE.)
Polizei- und Militärhilfe sowie nachrichtendienstliche Unterstützung für die Türkei seit Juli 2016..... 22
Polizei- und Militärhilfe für den Sudan im Jahr 2016..... 23

Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Humanitäre Lage in der Dominikanischen Republik..... 23

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Reduzierung der Wartezeit für Terminvergaben zur Beantragung eines Arbeitsvisums an der deutschen Botschaft in Pristina 24
Einschränkung der Bewegungsfreiheit deutscher Diplomaten in Tansania 25

Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erhöhung der Zahl der in Illesheim und Katterbach stationierten US-Streitkräfte zum Frühjahr 2017 26

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mindeststandards von Praktikumsplätzen der Praktikumsplattform für Geflüchtete „JOIN“ 27

Höger, Inge (DIE LINKE.)
Personal der Agenturen Frontex und Europol in bestimmten Sahara-Anrainerstaaten 27

Hunko, Andrej (DIE LINKE.)
Fertigstellung bzw. Auslieferung der neuen Fahrzeuge für die Bundespolizei 28

Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Suizide bzw. Selbstverletzungen von Flüchtlingen in den Jahren 2015 und 2016 29
Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen der EU-weiten Umverteilung 30

Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Unvollstreckte Haftbefehle gegen Rechtsextreme 31

Notz, Konstantin von, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Weitergabe der beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gemeldeten Störfälle an das Parlament 31

Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Negativ beschiedene Asylanträge von eritreischen Staatsbürgern im Jahr 2016 32

Ströbele, Hans-Christian
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bevorzugung von Studenten der privaten Hertie School of Governance bei der Vergabe von bezahlten Praktikumsplätzen ... 33

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Kühn, Christian (Tübingen)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Einsichtnahme eines Immobilienverwalters in die Abteilung I des Datenbankgrundbuchs 34

Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Wirkung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie 35
Möglicher Handlungsbedarf beim Dash-Button von Amazon 36

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Gambke, Thomas, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Unvollständige Umsatzsteuervoranmeldungen durch Steuerberater in den Jahren 2009 bis 2016 37

Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)
Beibehaltung des Provisionsabgabeverbots im Rahmen der Umsetzung der europäischen Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD 2 37
Auswirkungen durch die Erweiterung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen 38

Lindner, Tobias, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Elektro-Autos im Fuhrpark des Bundesministeriums der Finanzen 39

Pitterle, Richard (DIE LINKE.)
Steuermindereinnahmen durch die Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses 40
Bürokratiekosten im Sinne der one-in, one-out-Regel im Geschäftsbereich des BMF in der 18. Legislaturperiode 40

Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verhandlungen zur Verlängerung der Laufzeit und weiterer Änderungen der Regelungen zum Europäischen Fonds für Strategische Investitionen 43
Ausweitung der EFSI-Förderungen in Entwicklungs- und Übergangsregionen 43

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Verwendung von Mitteln des EFSI zur Erreichung von Klimazielen ... 44

Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau an EFSI-Investitions- bzw. Projektplattformen ... 44

Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verkauf von Wohnimmobilien des Bundes in Saarlouis ... 45

Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)
Modell zur Abschmelzung des Solidaritätszuschlages im Rahmen der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 ... 45

Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verkauf des Mündungsabschnitts der Jeetzel bei Hitzacker ... 46

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorlage eines Entwurfs zur Reform des Opferentschädigungsgesetzes ... 47

Ernst, Klaus (DIE LINKE.)
Gespräche der Bundesministerin Andrea Nahles mit Vertretern der Wirtschaft zur Reform der Arbeitnehmerüberlassung seit 2015 ... 47

Tank, Azize (DIE LINKE.)
Regelung von Ansprüchen durch das Ghettorentengesetz ... 48

Unterschiedliche Behandlung von Ghettoüberlebenden bzgl. der Anerkennung einer subsidiären Wartezeit ... 50

Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Personen in Bayern mit dem Bezug einer Rente unter 800 Euro im Jahr 2015 ... 51

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorschlag der EU-Kommission zur Identifizierung und zu den Ausnahmen vom Anwendungsverbot hormonell wirksamer Substanzen ... 53

Anwendung von Glyphosat in Wäldern und Forsten im Eigentum des Bundes und der Länder ... 54

Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Auswirkungen des Leitfadens für Novel Food der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit auf Tierversuche ... 54

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Teilnehmer des Tischgesprächs zur Beschaffung weiterer Korvetten im Juni 2016 ... 55

Kunert, Katrin (DIE LINKE.)
Angaben zu Minderjährigen bei der Bundeswehr ... 56

Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Minderjährige bei der Bundeswehr seit 2015 ... 57

Lärmbelastung durch die Stationierung von zusätzlichen US-Helikoptern in Illesheim und Katterbach ... 58

Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)
Bearbeitungszeiten von Anträgen zur Beihilfegewährung für Soldaten ... 59

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Auswirkungen der Reformen beim Unterhaltsvorschussgesetz auf den SGB II-Leistungsbedarf ... 60

Verfassungsmäßigkeit der Aufhebung des Vorrangs des Unterhaltsvorschusses gegenüber SGB II Leistungen ... 61

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anträge auf Ermächtigungen medizinischer Behandlungszentren zur ambulanten Behandlung von Personen mit Behinderungen 61

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anteil an Trassenkilometern von „leisen“ Güterzügen am Schienengüterverkehr im Jahr 2016 63
Zustand von Radwegen an Bundesstraßen 63
Auswirkungen der gerichtlichen Klärung zur Mitfinanzierung der Mehrkosten des Bauprojekts Stuttgart 21 auf zukünftige Projektpartner 64

Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umrüstung der vom Abgasskandal betroffenen Fahrzeuge 64

Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Entwicklung und Einsatz alternativer Kraftstoffe im zivilen Luftverkehr..... 65

Leidig, Sabine (DIE LINKE.)
Ersatzbau der Autobahnbrücke der A 44 bei Bergshausen/Fuldabrück 66

Seite

Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Landkreise in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern mit unterdurchschnittlichen Lebensverhältnissen..... 66
Unfälle aufgrund eines technischen Defekts bzw. eines Wartungsmangels bei Fahrzeugen im Straßenverkehr 69

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Interessenkonflikte des Professors Helmut Greim vor der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes..... 71

Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Auslaufen von Ölheizungen durch Hochwasser und Überschwemmungen in den letzten zehn Jahren 71

Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Wiederaufbau der Kolonnaden auf der Schlossfreiheit Berlin 72

Lay, Caren (DIE LINKE.)
Möglichkeiten für Wohnungsunternehmen zur Umgehung der Belegungsbindung in den Bundesländern 73

Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Müllimporte nach Deutschland in den letzten zehn Jahren..... 74

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Fragen möchte die Bundesregierung im Zuge der G20-Präsidentschaft thematisieren, wenn sie feststellt, dass „die wachsende Bedeutung der Digitalisierung für die Weltwirtschaft eine hervorgehobene Rolle in den Diskussionen“ verdient (www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/11/2016-11-30-g20-kernbotschaften-im-kabinett.html), und welche Ziele sollen im Rahmen dieser Diskussionen ins Auge gefasst werden?

Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun vom 8. Dezember 2016

Die Bundesregierung wird während der deutschen G20-Präsidentschaft „Digitalisierung“ als Querschnittsthema behandeln, das Ökonomien und Gesellschaften in vielfältiger Art und Weise beeinflusst. Die G 20 ist sich einig, dass die Digitalisierung eine zentrale Triebfeder für wirtschaftliches Wachstum und gesellschaftliche Entwicklung ist. Damit die Potenziale, die sich durch die Digitalisierung für Innovation, Wachstum und Beschäftigung ergeben, voll ausgeschöpft werden, müssen entsprechende Voraussetzungen geschaffen und mögliche Hemmnisse abgebaut werden: so etwa beim Ausbau der Infrastruktur, der Verbesserung von digitaler Bildung und Beschäftigungsperspektiven, bei der Entwicklung und Anwendung von Normen und Standards und bei der Schaffung von Verbrauchervertrauen.

Gleichzeitig ist die Beachtung von fundamentalen Prinzipien, wie dem freien Informationsfluss, dem Schutz der Privatsphäre, dem Datenschutz und der Daten- und IT-Sicherheit von hoher Bedeutung. Im Rahmen der deutschen G20-Präsidentschaft wird es auch ein Treffen der G20-Digitalminister geben. Dieses findet am 6. und 7. April 2017 in Düsseldorf statt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

2. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Für den Export welcher Kriegswaffen (einschließlich Teile dafür, Munition und Teile dafür) in die Türkei hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2015 Genehmigungen erteilt, und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zeitraum Kriegswaffen tatsächlich ausgeführt (bitte aufschlüsseln nach Rüstungsgut mit jeweils genauer Bezeichnung einschließlich Kaliber und jeweiliger Stückzahl; von einer Angabe des Wertes kann abgesehen werden zugunsten einer genaueren Bezeichnung des jeweiligen Rüstungsgutes)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 2. Dezember 2016

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“. Die Türkei ist Mitglied der NATO. Nach den politischen Grundsätzen der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 ist die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern für NATO-Partner grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist. Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Aktuelle Entwicklungen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Für jeden Einzelfall findet eine differenzierte und sorgfältige Einzelfallprüfung statt. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in der Region genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

Vom 1. Januar 2015 bis zum 24. November 2016 wurden nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und/oder nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) Genehmigungen zur endgültigen Ausfuhrbeförderung von Kriegswaffen der Nummer 10 der Kriegswaffenliste (KWL), Kriegswaffen der Nummer 29a der KWL, Kriegswaffen der Nummer 29b der KWL, Kriegswaffen der Nummer 35 der KWL, Kriegswaffen der Nummer 29c der KWL, Kriegswaffen der Nummer 30 der KWL, Kriegswaffen der Nummer 34 der KWL, Kriegswaffen der Nummer 35 der KWL, Kriegswaffen der Nummer 50 der KWL sowie Kriegswaffen der Nummer 51 der KWL in die Türkei erteilt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zudem wurden im selben Zeitraum Teile und Munition für Kriegswaffen, die nicht von der Kriegswaffenliste erfasst sind (sonstige Rüstungsgüter), nach dem AWG zur Ausfuhr genehmigt. Da manche Güterpositionen der Ausfuhrliste jedoch sowohl in Kriegswaffen als auch in sonstigen Rüstungsgütern Verwendung finden können, ist eine statistische Auswertung sämtlicher Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG für Teile und Munition für Kriegswaffen nicht möglich. Nachfolgend können daher nur die sonstigen Rüstungsgüter angegeben werden, deren Verwendung für oder in Kriegswaffen aufgrund ihrer Ausfuhrlistenposition zweifelsfrei zugeordnet werden können.

Güterbeschreibung
Teile für automatische Gewehre
Teile für Maschinengewehre
Teile für Geschütze [Drahtrollenlager]
Teil für Kanonen [Drahtrollenlager]
Teile für Anbaugeräte
Teile für Kanonenmunition – 20mm [Anzündhütchen]
Munition für Granatpistolen und Granatmaschinenwaffen – 40mm [Leuchtpatronen und Nebelpatronen]
Teile für Granatpistolenmunition und Granatmaschinenwaffenmunition – 40mm
Teile für Bomben [Steckverbinder]
Teile für Torpedos
Teile für Flugkörper
Teile für gepanzerte Fahrzeuge
Teile für Kampfpanzer
Teile für U-Boote
Teile für Kampfschiffe
Teile für Kampfflugzeuge
Teile für Kampfhubschrauber

Von Januar 2015 bis September 2016 wurden Kriegswaffen und Kriegswaffenteile im Gesamtwert von 51 007 274 Euro zur Ausfuhr als Kriegswaffen in die Türkei gemeldet. Im Einzelnen wurden gemeldet: U-Bootteile, vollautomatische Gewehre, Maschinengewehre, Verschlüsse, Rohre, Anbaugeräte. Da die Stückzahl nicht durchgehend statistisch erfasst ist, unterbleibt die Angabe.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

3. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Für den Export welcher sonstigen Rüstungsgüter hat die Bundesregierung seit dem 1. Juli 2016 Genehmigungen in die Türkei erteilt (bitte unter Angabe des Datums, der genauen Güterbeschreibung, dem jeweiligen Wert und der jeweiligen Stückzahl)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 7. Dezember 2016

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel.

Die Türkei ist Mitglied der NATO. Nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 gilt für EU- NATO- und NATO-gleichgestellte Länder Folgendes (Zitat): „Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren. Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist“.

Der Beachtung der Menschenrechte wird bei der Bewertung der Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Genehmigungen nach dem Putschversuch erfolgen nach außen- und sicherheitspolitischen Prüfungen der Bundesregierung und einem Abgleich der fortlaufenden Genehmigungspraxis der europäischen Mitgliedstaaten. Entscheidungen stehen unter besonderer Berücksichtigung des Risikos eines Einsatzes im Kontext interner Repression oder des Kurdenkonflikts. Aktuelle Entwicklungen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Für jeden Fall findet eine differenzierte und sorgfältige Einzelfallprüfung statt. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in der Region genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat seit dem 1. Juli 2016 folgende 50 Genehmigungen mit einem Gesamtwert von 14 209 340 Euro für sonstige Rüstungsgüter in die Türkei erteilt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

(Hinweis: Angaben für das laufende Kalenderjahr können sich durch Fehlerkorrekturen oder nachträgliche Änderungen noch verändern.)

Genehmigungs-datum	*Güterbeschreibung*	*Wert in €*	*Menge*
05.07.2016	Laserentfernungsmesser	5.621	*
07.07.2016	Teile für Kommunikationsausrüstung	1.650	*
15.07.2016	Navigationsausrüstung	617.500	*
15.07.2016	Teile für Feuerleiteinrichtungen	13.500	*
15.07.2016	Teile für Kanonenmunition	535.000	*
14.10.2016	Missions-Planungs-Software für Satellit	64.780	diverse
17.10.2016	Teile für Flugkörper (Isolierteile)	49.500	*
17.10.2016	Unfertige Erzeugnisse	110.720	32 St.
17.10.2016	Wärmebildgeräte	222.605	7 St.
	Teile für Wärmebildgeräte	20.000	diverse
17.10.2016	Teile für Kartenbildradarsensorausrüstung	134.826	9 St.
17.10.2016	Decoder Software	1.000	
	Softwareupdates für lfd. Nr. 1	100	diverse
17.10.2016	Missions-Planungs-Software für Satellit	156.048	diverse
18.10.2016	keramische Brustpanzerplatten	3.000.000	*
19.10.2016	Luftfahrzeugtriebwerke	4.675.000	*
	Teile für Luftfahrzeugtriebwerke	2.000.000	diverse
	Technologie für Luftfahrzeugtriebwerke	0	diverse
	Software für Luftfahrzeugtriebwerke	0	diverse
31.10.2016	Teile für Strahlungsmessgerät	221.420	*
01.11.2016	Teile für Datenverarbeitungsausrüstung	111.500	*
01.11.2016	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (Getriebe)	37.571	*
01.11.2016	Teile für Tauchausrüstung	4.815	20 St.
02.11.2016	Teile für Kampfhubschrauber (Kugellager)	234	*
03.11.2016	Teile für Kampfhubschrauber (Kugellager)	1.524	*
07.11.2016	Technologie für Sichtgerät von gepanzerten Fahrzeugen	1	*
08.11.2016	Winkelspiegel Sichtgeräte für gepanzerte Fahrzeuge	3.833	*
08.11.2016	Teile für U-Boote	6.075	*
09.11.2016	Teile für Tauchausrüstung	6.742	28 St.
11.11.2016	Teile für Kampfpanzer (Triebradring)	9.966	*
11.11.2016	Tarnfarbe	9.750	*
11.11.2016	ABC – Schutzsysteme	971.860	*
11.11.2016	Teile für Kampfpanzer (Motorenteile)	30.645	*
14.11.2016	Baugruppen für Radarsysteme	9.510	34.790 St.
14.11.2016	Technologie für die Herstellung von Adapterplatten für Sportpistole	150	*
14.11.2016	Unfertige Erzeugnisse	68.400	57 St.
14.11.2016	Laserentfernungsmesser	65.872	*
14.11.2016	Laserentfernungsmesser	2.410	*
15.11.2016	Teile für Übungspatronen	200	*
15.11 .2016	Teile für Trainingsflugzeuge	5.142	*
17.11.2016	Teile für Transportflugzeuge	258.000	*
25.11.2016	Technologie für C-Detektionsausrüstung	80.000	diverse

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Genehmigungs-datum	*Güterbeschreibung*	*Wert in €*	*Menge*
25.11.2016	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (Getriebeteile)	39.018	5 St.
25.11.2016	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (Getriebeteile)	198.000	diverse
25.11.2016	Teile für Zielentfernungsmesssysteme	1.992	*
25.11.2016	Teile für Zielentfernungsmesssysteme	21.905	*
25.11.2016	Kommunikationsausrüstung	199.629	
	Software für Kommunikationsausrüstung	9.982	diverse
	Teile für Kommunikationsausrüstung	9.982	diverse
25.11.2016	Teile für Kartenbildradarsensorausrüstung	39.900	*
25.11.2016	Teile für Landungsschiffe	47.415	247 St.
25.11.2016	Teile für U-Boote	9.823	*
25.11.2016	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (Antriebsketten)	27.035	diverse
25.11.2016	Teile für Feuerleiteinrichtungen	20.750	*
25.11.2016	Teile für Navigationsausrüstung	8.160	*
25.11.2016	Teile für Transportflugzeuge	61.775	86 St.
25. 11.2016	Teile für Korvette	504	*
	Gesamtwert in €:	14.209.340	

** Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrgeschäfts, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung sieht gemäß dem Urteil von weitergehenden Ausführungen ab. Dies betrifft u. a. Angaben zum Auftragsvolumen, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf Einzelpreise zuließen, Angaben zum Datum des Antrags oder einer etwaigen Voranfrage, zu abgelehnten oder zurückgezogenen Anträgen oder Voranfragen sowie zu dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallenden Willensbildungsprozessen.*

4. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Für welche in der tabellarischen Übersicht über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates und des Vorbereitenden Ausschusses vom 30. November 2016 (Ausschussdrucksache 18(9)1054) aufgeführten Empfänger von Kleinwaffen (bitte für die Endempfängerländer der Tabellenpositionen 4, 5, 6 und 8 inkl. der jeweiligen darin enthaltenen Vereinbarungen angeben) liegen vollständige Erklärung im Sinne des Grundsatzes „Neu für Alt“ bzw. der Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ vor, und für welche der Länder ist die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen geplant (bitte einzeln die Endempfängerländer der Tabellenpositionen 4, 5, 6 und 8 mit geplanten Durchführungszeiträumen und -akteuren der Kontrollen aufführen)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 8. Dezember 2016

Nach Nr. 6 der „Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ vom 18. März 2015 (sog. Kleinwaffengrundsätze) haben staatliche Empfänger von kleinen und leichten Waffen grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden kleinen und leichten Waffen vernichten (Exportgrundsatz „Neu für Alt“). Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätzlich die Verpflichtung gefordert, die zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Das Vorliegen einer Erklärung in einer der beiden genannten Varianten ist Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach dem KrWaffKontrG. Der Bundesregierung liegen in allen vier vorgenannten Fällen Erklärungen gemäß dem Exportgrundsatz „Neu für Alt“ bzw. der Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ vor.

Die Bundesregierung hat 2015 die pilotmäßige Einführung von Vor-Ort-Kontrollen für bestimmte deutsche Rüstungsexporte in Drittländern (außerhalb EU/NATO) beschlossen (sog. Post-Shipment-Kontrollen). Entsprechend wird von staatlichen Empfängern bestimmter Waffen in Drittländern (vgl. weitere Einzelheiten unter II. 2., lit. b) und d) der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 31. März 2016 vor Erteilung einer Genehmigung die

verbindliche Zusage verlangt, dass sie einer späteren Vor-Ort-Kontrolle zur Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter im Empfängerland zustimmen.

In den in den Tabellenpositionen 4, 5, 6 und 8 genannten Fällen liegen entsprechende Endverbleibserklärungen vor, die eine Post-Shipment-Zusage enthalten.

Die Auswahl der Vorgänge, in denen tatsächlich Post-Shipment-Kontrollen durchgeführt werden sollen, unterfällt dem Kernbereich der exekutiven Willensbildung, da es sich insoweit – bis zum Abschluss der Vor-Ort-Kontrollen – um einen laufenden Vorgang handelt. Es ist aber geplant, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag regelmäßig im Anschluss an die Durchführung von Post-Shipment-Kontrollen berichten wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

5. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie verteilt sich die Mittelvergabe beim Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) auf Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Universitäten (bitte aufschlüsseln für die letzten 5 Jahre)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 7. Dezember 2016

Die im Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) an Unternehmen, Universitäten und Hochschulen sowie an sonstige Forschungseinrichtungen ausgezahlten Mittel für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 5. Dezember 2016 ergeben sich aus nachfolgender Übersicht (Angaben in Mio. Euro):

Jahr	Unternehmen	Universitäten/Hochschulen	sonst. FE
2012	279,7	72,3	80,5
2013	323,8	79,5	88,5
2014	307,9	87,1	101,9
2015	312,2	97,9	122,1
2016	310,4	105,0	129,6
gesamt	**1.532,3**	**441,0**	**522,6**

6. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz wurden in den Jahren 2014 bis 2016 erteilt, und welche drei Branchen waren hier zahlenmäßig am meisten betroffen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 6. Dezember 2016

Von 2014 bis einschließlich November 2016 wurden insgesamt 112 Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 58 AWV erteilt.

Die Bundesregierung nimmt bei Investitionsprüfverfahren keine Erfassung der Unternehmen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige der amtlichen Statistik vor. Aus der Erfassung zu Arbeitszwecken geht jedoch hervor, dass im Zeitraum 2014 bis einschließlich November 2016 die drei am meisten betroffenen Branchen deutscher Zielunternehmen der Maschinenbau, die Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Automobilzulieferung waren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

7. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Was ist vor dem Hintergrund der Analysen und Ankündigungen, wie etwa dem Klimaschutzplan 2050 „je früher diese Transformation angegangen und je kosteneffizienter sie gestaltet wird, desto geringer werden die sozialen Belastungen und wirtschaftlichen Risiken“ oder der Aussagen von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel auf dem BDEW-Kongress am 9. Juni 2016 „[l]assen Sie uns mal, möglichst schnell, eine Kommission berufen, die sich beschäftigt mit der Frage, wie macht man aus dem Klimaschutz, der steigen muss, auch bei uns, einen Modernisierungsschub für unsere Volkswirtschaft“ und der Ankündigung von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel auf der Handelsblatt-Tagung am 19. Januar 2016 für einen „Runden Tisch“ „Wir werden in diesem Jahr beginnen, die Beteiligten einzuladen“ die sachliche Begründung der Bundesregierung für das zeitliche Verschieben des Arbeitsbeginns der Kommission auf Anfang des Jahres 2018?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 8. Dezember 2016

Die Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzplan 2050 Grundlage und Leitlinie für die weitere Identifikation und Ausgestaltung der jeweiligen Klimaschutzstrategien und -maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern auf dem Weg zu einer weitgehend treibhausgasneutralen Volkswirtschaft vorgelegt.

Im Klimaschutzplan wird ausgeführt, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele auch die Kohleverstromung verringert werden muss. Bei der Gestaltung dieser Entwicklung müssen die wirtschaftlichen Perspektiven und die Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen gesichert werden. Vor allem müssen Investitionen mobilisiert werden, um vor Ort Arbeit, Einkommen und Wohlstand zu sichern. Dafür brauchen wir eine regional- und industriepolitische Strategie, die den Strukturwandel aktiv gestaltet und die Unternehmen und ihre Arbeitskräfte bei der Anpassung an neue regionale Strukturen unterstützt.

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“ der Bundesregierung, die beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angesiedelt werden wird, soll unter Einbindung von Ländern, Kommunen, Gewerkschaften sowie Vertretern betroffener Unternehmen und Branchen zur Unterstützung des Strukturwandels einen Instrumentenmix entwickeln, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit und Klimaschutz zusammen bringt.

Die Kommission soll ihre Arbeit Anfang 2018 aufnehmen. Die Bundesregierung hat mit den vorbereitenden Arbeiten bereits begonnen. Derzeit wird eine Projektgruppe zum Strukturwandel installiert, deren Aufgabe es sein wird, im engen Dialog mit den betroffenen Ländern, Kommunen, Gewerkschaften und Vertretern betroffener Unternehmen und Branchen nach Lösungen zu suchen, wie Strukturwandel in den betroffenen Regionen erfolgreich gestaltet werden kann, und Vorschläge zu unterbreiten,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

welchen Beitrag hierzu die Länder, die Kommunen und der Bund leisten können. Konkrete Ergebnisse der sich an die Vorarbeiten der Projektgruppe anschließenden Kommission sollen möglichst schon im Jahr 2018 vorliegen.

8. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

Für den Export welcher Herstellungsausrüstung, Software und Technologie, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern zum Einsatz kommen können, in die Türkei hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2012 Genehmigungen erteilt (bitte unter Angabe des Datums und des Werts der erteilten Genehmigungen sowie der genauen Güterbeschreibung der Herstellungsausrüstung sowie des damit herzustellenden Rüstungsgutes)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 7. Dezember 2016

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel.

Die Türkei ist Mitglied der NATO. Nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 gilt für EU- NATO- und NATO-gleichgestellte Länder Folgendes (Zitat): „Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren. Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist“.

Der Beachtung der Menschenrechte wird bei der Bewertung der Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Genehmigungen nach dem Putschversuch erfolgen nach außen- und sicherheitspolitischen Prüfungen der Bundesregierung und einem Abgleich der fortlaufenden Genehmigungspraxis der europäischen Mitgliedstaaten.

Entscheidungen stehen unter besonderer Berücksichtigung des Risikos eines Einsatzes im Kontext interner Repression oder des Kurdenkonflikts. Aktuelle Entwicklungen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Für jeden Fall findet eine differenzierte und sorgfältige Einzelfallprüfung statt. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in der Region genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter werden statistisch im Rahmen der 22 Positionen der Ausfuhrliste (AL-Position) erfasst.

Einzelgenehmigungen für Herstellungsausrüstung, Software und Technologie werden unter den AL-Positionen A0018 (Herstellungsausrüstung), A0021 (Software) und A0022 (Technologie) statistisch erfasst. In welchem Zusammenhang einzelne Ausfuhrgenehmigungen, die unter vorgenannte AL-Positionen fallen, mit der Herstellung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern stehen, wird zwar im Rahmen der gründlichen Einzelfallprüfung vor einer Genehmigungserteilung grundlegend berücksichtigt, aber nicht als statistisches Merkmal erfasst.

Seit dem Jahr 2012 wurden 176 Genehmigungen mit einem Volumen von 54 779 859 Euro in die Türkei erteilt, die unter o. g. AL-Positionen fallen. Wie oben dargestellt, ist eine einschränkende Aufstellung, nur der Güter, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern zum Einsatz kommen können, nicht möglich. Daher werden in der nachstehenden Übersicht alle Genehmigungen der AL-Positionen A0018 (Herstellungsausrüstung), A0021 (Software) und A0022 (Technologie) aufgeführt.

	Anzahl Genehmigung	**Wert in Euro**
Jahr 2012		
AL-Position A0018	7	3.272.218
AL-Position A0021	9	598.915
AL-Position A0022	23	6.192.523
Gesamt	***35***	***10.063.656***
Jahr 2013		
AL-Position A0018	13	3.219.009
AL-Position A0021	9	6.275.783
AL-Position A0022	22	5.933.427
Gesamt	***41***	***15.428.219***
Jahr 2014		
AL-Position A0018	11	15.225.909
AL-Position A0021	7	1.529.058
Al-Position A0022	27	1.643.109
Gesamt	***40***	***18.398.076***

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Jahr 2015		
Al-Position A0018	3	92.563
AL-Position A0021	10	806.674
AL-Position A0022	16	616.866
Gesamt	***27***	***1.516.103***
Jahr 2016 (bis 29.11.2016)		
AL-Position A0018	4	7.490.883
AL-Position A0021	16	1.330.767
AL-Position A0022	17	552.155
Gesamt	***33***	***9.373.805***

Hinweis: Die Summe der Vorgänge der einzelnen Positionen kann vor der Angabe der Anzahl im Jahr abweichen. Es werden oftmals Genehmigungen erteilt, mit denen die Ausfuhr von Gütern, die unterschiedlichen AL-Positionen zuzuordnen sind (z. B. eine Genehmigung mit Software und Technologie-Gütern).
Insbesondere die Angaben im Jahre 2016 können sich durch Fehlerkorrekturen oder nachträgliche Änderungen ggf. verändern.

9. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

Für den Export welcher Kriegswaffen und sonstiger Rüstungsgüter in den Sudan hat die Bundesregierung im Jahr 2016 Genehmigungen erteilt (bitte aufschlüsseln nach Wert, Rüstungsgut und Endempfänger im Sudan)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 6. Dezember 2016

Die Bundesregierung hat im Jahr 2016 keine Genehmigungen für Kriegswaffen in den Sudan erteilt.

Im Bereich der sonstigen Rüstungsgüter wurde seit dem 1. Januar 2016 folgende Genehmigung im Gesamtwert von 169 000 Euro erteilt:

Güterbeschreibung	*Endempfänger*	*Wert in Euro*
Sondergeschützter Geländewagen mit Ersatzteilen und Serviceleistungen	Botschaft eines EU-Mitgliedstaates	169.000

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Aktuelle Entwicklungen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen; es findet immer eine differenzierte und sorgfältige Einzelfallprüfung statt. Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen in der entsprechenden Region genau und berücksichtigt sie im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis.

10. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie begründet die Bundesregierung die Aufnahme von Vertretern der Karl Kolb AG, die in den 80er-Jahren Zulieferer für den Bau der irakischen Chemiewaffenfabrik al-Muthanna war, in die deutschen Wirtschaftsdelegationen in den Iran im Mai und im Oktober 2016 (vgl. www.bild.de/politik/ausland/iran/was-will-diese-deutsche-firma-im-iran-45628226.bild.html und www.jungundnaiv.de/2016/10/05/sigmar-gabriel-im-iran-namensliste-der-wirtschaftsdelegation/)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 8. Dezember 2016

lm Rahmen des üblichen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie initiierten Interessenbekundungsverfahrens über die Verbände im Vorfeld der Sitzung der 5. Gemischten deutsch-iranischen Wirtschaftskommission im Mai 2016 in Teheran, hat sich u. a. die Firma Karl Kolb AG um Teilnahme an dieser Veranstaltung beworben.

Die Firma hat ihr Interesse im Iran auf dem Gebiet der Gesundheitswirtschaft mit dem Schwerpunkt Krankenhausmodernisierung (Gesamtlösungen für Laboratorien) begründet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat dem Geschäftsführer der Firma Kalb daraufhin die Teilnahme im Rahmen der so genannten Vor-Ort-Lösung (d. h. individuelle Anreise und keine Mitreise in der Regierungsmaschine) angeboten.

Die für Mai geplante Sitzung der 5. Gemischten deutsch-iranischen Wirtschaftskommission wurde infolge einer krankheitsbedingten Absage von Bundesminister Sigmar Gabriel im Oktober 2016 nachgeholt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

11. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern verlangen die deutschen Auslandsvertretungen, insbesondere im Sudan und in Kenia, von Familienangehörigen in Deutschland anerkannter eritreischer Flüchtlinge die Vorlage eritreischer Reisedokumente im Rahmen des Visumverfahrens zum Familiennachzug, und wie rechtfertigt die Bundesregierung ggf. dass diese Personen, die infolge einer irregulären Einreise nach Deutschland Anspruch auf (Familien-)Asyl hätten, dadurch gezwungen werden, mit den Behörden des Verfolgerstaats Kontakt aufzunehmen, die sog Reueerklärung abzugeben und die nach Auffassung des UN-Sicherheitsrats (vgl. Artikel 10 und 11 der Resolution 2023(2011)) völkerrechtswidrige Aufbausteuer an den eritreischen Staat zu zahlen (siehe www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/eritrea-ausstellung-von-paessen-auf-der-eritreischen-botschaft-im-sudan.pdf)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 5. Dezember 2016

Zur Einreise nach Deutschland benötigt ein Ausländer einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz. Ein eritreischer Antragsteller kann dieser Verpflichtung im Rahmen des Visumverfahrens durch Vorlage eines Nationalpasses, aber auch durch Vorlage eines anerkannten Reisedokuments für Ausländer seines Aufenthaltslandes nachkommen. Verfügt er nicht über ein solches Dokument und kann er es nicht auf zumutbare Weise erhalten, kommt eine Ausnahme von der Passpflicht oder die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer in Frage. Die Beurteilung der Zumutbarkeit der Passbeschaffung erfolgt jeweils im Einzelfall aufgrund des Vorbringens des Antragstellers.

Eritreische Pässe sind anerkannt und visierfähig. Grundsätzlich ist es eritreischen Antragstellern nicht unzumutbar, einen eritreischen Pass zu besorgen. Die Abgabe von Erklärungen oder die Zahlung von Gebühren oder Steuern bedingen für sich genommen keine Unzumutbarkeit.

Die illegale Ausreise aus Eritrea allein führt nach aktuellen Erkenntnissen der Bundesregierung nicht zu Repressalien gegenüber dem Antragsteller bzw. Familienangehörigen in Eritrea. Der eritreische Staat ist in der Regel sehr gut darüber informiert, wer sich im Ausland befindet. Es ist deswegen auch in diesen Fällen nicht automatisch davon auszugehen, dass die Passbeschaffung eine Gefährdung der Angehörigen darstellt oder alleiniger Anknüpfungspunkt für die Zahlung der sogenannten Aufbausteuer ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

12. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern hält es die Bundesregierung für erstrebenswert, die Verantwortung für die Durchführung von Asylverfahren in Staaten, in denen Angehörigen bestimmter Gruppen ebenso wie in den Herkunftsstaaten schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen drohen (z. B. weil die Ausübung der Religionsfreiheit stark eingeschränkt ist oder einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen strafrechtlich verfolgt werden), vom UNHCR auf die nationalen Behörden zu übertragen, und welchen finanziellen, politischen oder anderweitigen Beitrag leistet die Bundesregierung, um in solchen Fällen (z. B in Kenia) die völkerrechtskonforme Anwendung des Flüchtlingsrechts und die Sicherheit der Asylsuchenden zu fördern bzw. zu gewährleisten?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 6. Dezember 2016

Die Durchführung von Asylverfahren sowie der Verfahren zur Feststellung des Flüchtlingsstatus liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Staaten, die dabei die einschlägigen völkerrechtlichen Normen zu beachten haben. Die Bundesregierung setzt sich weltweit für die Einhaltung dieser Normen ein. Kenia hat 1992 angesichts des starken Zustroms von Flüchtlingen aus Somalia das Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) mit der Bearbeitung der dort gestellten Anträge auf Anerkennung als Flüchtling beauftragt.

Ungeachtet der Frage, wer mit der Durchführung der Aufgabe betraut ist, drängt die Bundesregierung auch in Kenia auf Verfahren, die den Normen des Völkerrechts und insbesondere den Rechten der Flüchtlinge entsprechen. Die Arbeit des UNHCR in Kenia wird auch durch finanzielle Beiträge der Bundesregierung unterstützt. Im Jahr 2016 hat das Auswärtige Amt die Mittel für den UNHCR im Kontext der Somalia-Krise auf 16 Mio. Euro erhöht. Dies trägt auch zur Unterstützung der somalischen Flüchtlinge in Kenia bei.

13. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Aktivitäten entfalten die deutsche Botschaft in Nairobi und andere deutsche Stellen, um zur Gewährleistung der Vorgaben des internationalen Flüchtlingsrechts und insbesondere des Schutzes besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge (z. B. unbegleitete Minderjährige, alleinstehende, schwangere und alleinerziehende Frauen, kranke, traumatisierte und behinderte Menschen sowie Lesben, Schwule, bisexuelle, transsexuelle, transidente und intersexuelle Menschen) durch staatliche Stellen, internationale Organisationen und zivilgesellschaftliche Einrichtungen in Kenia beizutragen, und welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung diesbezüglich, um einer erhöhten Gefährdung dieser Menschen im Vorfeld der im August 2017 anstehenden Wahlen zu begegnen?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 6. Dezember 2016

In bilateralen Gesprächen und gemeinsam mit internationalen Partnern erinnert die Botschaft Nairobi die Vertreter der kenianischen Regierung wie auch die mit Flüchtlingsarbeit befassten internationalen Institutionen in Kenia regelmäßig an ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen bei Aufnahme, Versorgung und gegebenenfalls auch bei der Rückkehr von Flüchtlingen. Es finden zudem, soweit möglich, Besuche der Flüchtlingslager statt.

Im Hinblick auf die kenianischen Wahlen im August 2017 prüft die Bundesregierung derzeit mehrere Projekte, um in Zusammenarbeit mit Zivilgesellschaft und Medien in Kenia einen friedlichen Wahlverlauf zu fördern und einer erhöhten Gefährdung durch wachsende Gewaltbereitschaft entgegenzuwirken.

Die Bundesregierung unterstützt im Bereich der humanitären Hilfe in Kenia Maßnahmen des Flüchtlingswerks der Vereinten Nationen (UNHCR), des World Food Programm (WFP) und deutscher Nichtregierungsorganisationen. Prioritäten unserer humanitären Hilfe sind der Schutz besonders vulnerabler Gruppen und Verhinderung von Gewalt gegen diese, Sicherstellung ausreichender Ernährung für Lagerbewohner, Wasser und verbesserter Zugang zu Sanitärversorgung und Hygiene, Gesundheitsversorgung, sowie Monitoring der Flüchtlingsbewegungen und Registrierung neuankommender Flüchtlinge. Das Auswärtige Amt hat im Jahr 2016 rund 6 Mio. Euro für Maßnahmen der humanitären Hilfe in Kenia bereitgestellt. Darüber hinaus hat das Auswärtige Amt 2016 die Unterstützung für UNHCR in Höhe von 16 Mio. Euro im Kontext der Somalia-Krise ausgeweitet. Dies trägt auch zur Unterstützung der somalischen Flüchtlinge in Kenia bei. Das Auswärtige Amt wird seine Förderung von Maßnahmen der humanitären Hilfe auch im Jahr 2017 bedarfsorientiert fortsetzen, um hilfsbedürftige Menschen in Kenia zu unterstützen, und ist mit humanitären Partnerorganisationen in Kenia im Gespräch, um im Fall einer Verschlechterung der humanitären Situation schnell und flexibel reagieren zu können.

Aus Mitteln der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge reintegrieren“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit führt die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH seit dem Jahr 2015 Projektmaßnahmen in Bereichen der Ernährungssicherung oder der Gesundheit für Flüchtlinge und aufnehmende Gemeinden durch. Schwerpunkt der Maßnahmen ist das Flüchtlingslager Kakuma. Die Maßnahmen umfassen auch Aktivitäten zur Prävention von geschlechtsbezogener Diskriminierung und Gewalt. Auch soll eine bessere Versorgung der Kinder sichergestellt werden. Bei den Regierungsverhandlungen mit Kenia über entwicklungspolitische Zusammenarbeit im September 2016 wurden insgesamt 7 Mio. Euro für die Unterstützung von Flüchtlingen und aufnehmende Gemeinden in Kenia zugesagt. Gegenwärtig wird eine erneute Aufstockung des Vorhabens zur Unterstützung für Flüchtlinge und aufnehmende Gemeinden in Kenia um weitere 7 Mio. Euro aus genannter Sonderinitiative geplant. Darüber hinaus werden Maßnahmen des WFP gefordert, die Flüchtlinge und aufnehmende Gemeinden in Dadaab, Kakuma und Kalobeyei unterstützen. Hierfür wurden in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 11 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Maßnah-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

men umfassen Stabilisierung oder Verbesserung der Nahrungsmittelsicherheit, verbesserter Zugang zu Basisdienstleistungen und Verbesserung der Infrastruktur der Märkte. Menschen mit HIV, Tuberkulose und anderen chronischen Erkrankungen werden besonders unterstützt.

14. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für einen Sprachkurs des Goethe-Instituts zur Erreichung des Sprachniveaus A1 GER als Voraussetzung des Ehegattennachzugs in den mit Bezug auf den Ehegattennachzug fünf wichtigsten visumpflichtigen Ländern und in den fünf Ländern mit den diesbezüglich höchsten Kosten (bitte jeweils getrennt die Kurs- und Prüfungsgebühren sowie etwaige zusätzliche Kosten für Alphabetisierungskurse angeben), und inwieweit sind diese Kosten, soweit sie in einzelnen Ländern über 460 Euro liegen, mit dem Urteil (1Z: C-153/14 vom 9. Juli 2015 des Europäischen Gerichtshofs) vereinbar, das 460 Euro für Prüfungs- und andere Kosten im Zusammenhang mit dem Nachweis der Sprachkenntnisse für unzumutbar erachtete und dabei zum Beispiel auch indirekte Kosten wie Reisekosten zum Ort des Sprachkurses berücksichtigt wissen wollte, die in den reinen Sprachkurskosten nicht enthalten sind (bitte ausführlich begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 2. Dezember 2016

Die fünf Länder mit den im Jahr 2015 meisten erteilten Visa zum Ehegattennachzug sind Türkei, Libanon, Indien, Russische Föderation und Kosovo.

Wie bereits auf die Schriftliche Frage Nr. 10-156 mitgeteilt, sind die Kosten für einen Sprachkurs am Goethe-Institut, der zur Ablegung der A1-Prüfung führt, abhängig von Kursintensität, Dauer und Durchführungsort. Für die fünf genannten Länder betragen sie durchschnittlich etwa 419 Euro. Die Prüfungsgebühren belaufen sich auf rund 73 Euro. In Ländern mit hohen Lebenshaltungskosten wie USA, Japan, Kanada, Frankreich oder Italien sind die Kosten für die Sprachkurse höher und belaufen sich auf rund 600 Euro. Dort fallen durchschnittliche Prüfungskosten von etwa 80 Euro an.

Bei den von dem EuGH-Urteil „K&A“ vom 9. Juli 2015 genannten Kosten handelte es sich im Wesentlichen um Kosten für die Abnahme einer verpflichtenden staatlichen Prüfung. Die für den Familiennachzug nach Deutschland erforderlichen Sprachkenntnisse können aber auf jedem Weg erworben werden. Die Kurse der Goethe-Institute sind nicht verpflichtend. Auch die Vorlage eines Zertifikats ist nicht erforderlich, wenn die erforderlichen Sprachkenntnisse offenkundig vorhanden sind. Im Übrigen ist es möglich, einen Härtefall nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 AufenthG geltend zu machen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht Berlin vor kurzem ausgeführt: „Das Gesetz verlangt lediglich einfache Sprachkenntnisse, weitere gesellschaftliche Grundkenntnisse werden nicht verlangt. Das Ablegen einer kostenpflichtigen Prüfung ist nicht vorgeschrieben. Der Nachweis einfacher Sprachkenntnisse kann in verschiedenster Form geführt werden, auch wenn die Vorlage eines Sprachzertifikats den einfachsten

Nachweisweg darstellen mag […]. Darüber hinaus ermöglicht § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 AufenthG die Berücksichtigung individueller Umstände, die Bemühungen um den Spracherwerb entgegenstehen.“ (VG Berlin, Urteil vom 11. Juli 2016 – 8 K 97.16 V).

15. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßnahmen sind vonseiten der Bundesregierung oder internationaler Hilfsorganisationen geplant, um nach der Beendigung der Kämpfe in Aleppo humanitäre Hilfsmaßnahmen wie Lebensmittelhilfe, medizinische Hilfe etc. durchzuführen, und mit welchen Partnern vor Ort sollen diese koordiniert werden?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 8. Dezember 2016

Die Vereinten Nationen haben einen Vier-Punkte-Plan für Ost-Aleppo entwickelt, der die Lieferung medizinischer Hilfe, die medizinische Evakuierung von schwerkranken und schwerverletzten Personen, die Lieferung von Nahrungsmitteln und weiteren dringend benötigten Hilfsgütern sowie die Bestellung weiteren medizinischen Personals umfasst, sobald humanitärer Zugang nach Ost-Aleppo gegeben ist.

In West-Aleppo wird jetzt schon umfangreiche humanitäre Hilfe durch die VN geleistet.

Die Bundesregierung hat den Vereinten Nationen in diesem Jahr bereits umfangreiche finanzielle Mittel für die Umsetzung humanitärer Hilfsmaßnahmen in Syrien zur Verfügung gestellt (rund 285 Mio. Euro) und wird diese Maßnahmen auch im kommenden Jahr unterstützen. Darüber hinaus stellt die Bundesregierung auch für die humanitären Hilfsprogramme der Rotkreuz-/Rothalbmondbewegung sowie humanitärer Nichtregierungsorganisationen in Syrien Mittel zur Verfügung (2016 rund 35 Mio. Euro). Die Umsetzung der Hilfsmaßnahmen vor Ort erfolgt dabei über den Syrisch-Arabischen Roten Halbmond sowie weitere lokale zivilgesellschaftliche Partner.

Die Menschen, die im Zuge des derzeitigen militärischen Vorrückens des syrischen Regimes aus Ost-Aleppo in regimekontrollierte Gebiete geflohen sind, werden gegenwärtig zum großen Teil jetzt von den Vereinten Nationen humanitär versorgt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

16. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.)

Welche Unterstützung haben die „Weißhelme“ in Syrien von Seiten der Bundesregierung erhalten, und welche Unterstützung erhalten sie aktuell (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Art der Unterstützung sowie bei finanziellen Hilfen angeben, aus welchem Haushaltstitel diese stammen)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 8. Dezember 2016

Seit dem Jahr 2016 fördert die Bundesregierung den syrischen Zivilschutz (White Helmets) mit 7 Mio. Euro. Die Bundesregierung unterstützt damit die Deckung operativer Kosten, die Lieferung von Material- und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Die Mittel stammen aus Kapitel 0501 Titel 687 34 „Unterstützung von internationalen Maßnahmen auf den Gebieten Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung durch das Auswärtige Amt“.

17. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Welche weiteren Details sind der Bundesregierung zu Projekten und deren Begünstigten in Ländern Westafrikas bekannt, die im Rahmen der EU-Strategie für den Golf von Guinea vereinbart wurden und zu deren praktischen Umsetzung der „Kapazitätsaufbau der zivilen maritimen Sicherheitskräfte“ und der „Aufbau eines Polizei-Informationsnetzwerks für regionalen und internationalen Informationsaustausch“ gehören (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 18/10163), und welche vier maritimen Überwachungszentren werden von der Bundesregierung mit „technischer Ausstattung und Schulungsmaßnahmen“ unterstützt?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 6. Dezember 2016

Das Regionalvorhaben Kapazitätsaufbau der zivilen maritimen Sicherheitskräfte (Support to West Africa Integrated Maritime Strategy) wird aus Mitteln des 11. Europäischen Entwicklungsfonds umgesetzt. Ziel des Projekts ist ein Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit im Golf von Guinea durch einen verbundenen Ansatz von rechtlichen, technischen und operativen Aktivitäten in der Region der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten (ECOWAS).

Der Schwerpunkt liegt auf zwei Aktionsfeldern: (1) Unterstützung der Bildung von Politiken und Institutionen in den Küstenstaaten des Golfs von Guinea und Entwicklung von standardisierten Einsatzverfahren für die Gewinnung von Beweisen auf See und deren Nutzung vor Gericht; (2) Stärkung der Kapazitäten der Vollzugsbehörden der Küstenstaaten im Golf von Guinea und regionaler Fortbildungsinstitutionen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Das Regionalvorhaben zum Aufbau eines Polizei- Informationsnetzwerks für regionalen und internationalen Informationsaustausch (West Africa Police Information System (WAPIS) Program) wird von der Europäischen Union (EU) seit dem Jahr 2012 nun in seiner dritten Phase unterstützt. Vor Beginn des WAPIS-Programms verfügte in der Region nur Benin über ein elektronisches Polizei-Informationssystem. Im Rahmen der Projektphasen 1 und 2 richtete WAPIS in den Ländern Ghana, Mali und Niger Pilotprojekte ein, erweiterte das Polizei-Informationssystem in Benin und gliederte es in das WAPIS-System ein. In der laufenden Phase gehören auch die verbleibenden Mitgliedstaaten der ECOWAS sowie Mauretanien zur Zielgruppe.

Die Bundesregierung unterstützt im Haushaltsjahr 2016 mit Mitteln der Ertüchtigungsinitiative (Einzelplan 60, Kap. 6002 Titel 687 03) den Aufbau von drei multinationalen maritimen Koordinationszentren in Benin, Ghana und Cabo Verde sowie das regionale maritime Koordinationszentrum in der Côte d'Ivoire mit technischer Ausstattung und diesbezüglichen Schulungsmaßnahmen. Ziel ist es, die Arbeitsfähigkeit der Zentren herzustellen. Diese Zentren sind Teil der im sogenannten Yaundé-Prozess von den afrikanischen Staatschefs der Region im Jahr 2013 vereinbarten Maßnahmen gegen Piraterie im Golf von Guinea. Sie werden im Rahmen der westafrikanischen Regionalorganisation ECOWAS umgesetzt.

Deutschland wird im Rahmen des Ausstattungshilfeprogrammes der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte für die Jahre 2017 bis 2020 (Verteidigungsausschuss Ausschussdrucksache 18(12)750), flankierend zur EU-Strategie für den Golf von Guinea, dazu beitragen, in Ghana Rahmenbedingungen für die Ausbildung der regionalen Sicherheitskräfte im Bereich des Nachrichtenwesens zu schaffen. Die Inhalte werden allen ECOWAS-Mitgliedstaaten zugänglich sein.

18. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Wie vereinbart die Bundesregierung die nach meinen Erkenntnissen im deutschen Konsulat in Istanbul gegenüber Angehörigen von in Deutschland anerkannten Flüchtlingen, die Familiennachzug beantragen, übliche Praxis, über den syrischen Familienregisterauszug hinaus einen „Auszug aus dem Zentralregister in Damaskus“ (auch eGATE genannt), der „in Damaskus aktuell beglaubigt“ sein müsse, zu verlangen, mit ihrer, auf Bundestagsdrucksache 18/5914 zu Frage 12a getroffenen Aussage zum Familiennachzug, und in welchen weiteren deutschen Konsulaten bzw. Botschaften wird ein „Auszug aus dem Zentralregister in Damaskus“ im Rahmen von Familiennachzug verlangt?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 8. Dezember 2016

Weder das deutsche Generalkonsulat Istanbul noch andere deutsche Auslandsvertretungen verlangen im Visumverfahren des Familiennachzugs zum syrischen Schutzberechtigten über den Familienregisterauszug hinaus pauschal einen Auszug aus dem elektronischen Zentralregister in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Damaskus. Vielmehr wird eine Vorlage des Familienregisterauszugs aus dem elektronischen Zentralregister in Damaskus am Generalkonsulat Istanbul und an anderen Auslandsvertretungen nur dann von den Antragstellern angefordert, wenn der vorgelegte Familienregisterauszug nicht legalisationsfähig und damit als Nachweis der Familienverhältnisse im Visumverfahren nicht anerkennungsfähig ist.

Dies betrifft zum Beispiel Dokumente aus Hasaka, Rakka und Deir ez-Zor, die nach dem Jahr 2012 erstellt wurden, Dokumente ohne die erforderlichen Echtheitsmerkmale, wie beispielsweise fehlendes Urkundenpapier oder Fälle, bei denen Daten über die Familienzusammengehörigkeit nicht den Registern selbst, sondern den nicht als Personenstandsurkunde anerkannten sogenannten Familienbüchern entnommen wurden.

Werden von den Antragstellern im Visumverfahren legalisationsfähige und damit auch anerkennungsfähige Familienregister vorgelegt, wird – wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf Frage 12 a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/5914 vom 3. September 2015 erläutert – der Auszug aus dem elektronischen Zentralregister nicht verlangt. Die Beschaffung dieser Dokumente ist Familienangehörigen von syrischen Flüchtlingen grundsätzlich zumutbar. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Familienangehörige selbst in Damaskus bei den zuständigen Ämtern vorspricht, sondern die Beschaffung ist auch über Bevollmächtigte möglich. Wird im Einzelfall glaubhaft gemacht, dass eine Beschaffung dieses Dokuments nicht möglich ist, prüft das Generalkonsulat andere Möglichkeiten der qualifizierten Glaubhaftmachung der Familienverhältnisse.

19. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

In welchem Umfang hält das syrische Regime nach Kenntnis der Bundesregierung an seiner von internationalen Menschenrechtsorganisationen dokumentierten systematischen Praxis des „Verschwindenlassens“ bzw. der willkürlichen Inhaftierung von tatsächlichen oder mutmaßlichen Oppositionellen aus der unbewaffneten syrischen Zivilgesellschaft weiterhin fest (www.amnesty.de/2015/11/5/syrien-staat-profitiert-von-verbrechen-gegen-die-menschlichkeit, Download vom 29. November 2016), und wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die diesbezügliche Praxis aktuell in den von den Regimekräften (syrische Armee und verbündete schiitische Milizen) vor kurzem zurückeroberten Gebieten, insbesondere in und um den Ortsteil von Aleppo, dar?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 6. Dezember 2016

Das syrische Regime begeht tagtäglich schwerste Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte. Im Kontext dieser Verletzungen nimmt die systematische willkürliche Verhaftung, Folter und Ermordung von (mutmaßlichen) Oppositionellen, Vertretern der Zivilgesellschaft (darunter auch Personen mit Kontakt zu humanitären Organisationen) oder auch unbeteiligten Zivilpersonen eine zentrale Stel-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lung ein. Diese Verbrechen bilden eine wesentliche Stütze der Herrschaft des syrischen Regimes. Angesichts des bisherigen Vorgehens des syrischen Regimes fürchten Vertreter der Zivilgesellschaft und der Opposition, dass diese Verletzungen internationalen Rechts auch in den kürzlich durch das Regime eroberten Gebieten zur Anwendung kommen.

Umso wichtiger ist jetzt ein Ende der Belagerung und dass das syrische Regime und diejenigen, die es unterstützen, humanitären Organisationen, vor allem den Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, Zugang zu allen Teilen von Aleppo gewähren und dort auch die humanitäre Feuerpause einhalten.

20. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen im Rahmen polizeilicher, militärischer und geheimdienstlicher Aufbau-, Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für die Türkei sind seit den 1. Juli 2016 durchgeführt und welche sind seitdem beschlossen worden?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 7. Dezember 2016

Die Bundespolizei hat vom 21. bis 25. November 2016 im Rahmen eines Programmes der International Organization for Migration (IOM) für die türkischen (Grenz-) Polizeibehörden eine Urkunden- und Dokumentenschulung in Istanbul durchgeführt.

Darüber hinaus sind keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung durchgeführt oder beschlossen worden.

Soweit im Übrigen nach der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit gefragt wird, gelangt die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Überzeugung, dass die Beantwortung der Frage nicht offen erfolgen kann. Die Antworten sind aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig. Im Rahmen der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste werden Einzelheiten über die Ausgestaltung der Kooperation vertraulich behandelt. Die vorausgesetzte Vertraulichkeit der Zusammenarbeit ist die Geschäftsgrundlage für jede Kooperation unter Nachrichtendiensten. Eine öffentliche Bekanntgabe der Zusammenarbeit anderer Nachrichtendienste mit Nachrichtendiensten des Bundes entgegen der zugesicherten Vertraulichkeit würde nicht nur die Nachrichtendienste des Bundes in grober Weise diskreditieren, infolgedessen ein Rückgang von Informationen aus diesem Bereich zu einer Verschlechterung der Abbildung der Sicherheitslage durch die Nachrichtendienste des Bundes führen könnte. Dabei könnten Nachteile und Schäden auch für die deutsche Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus können Angaben zu Art und Umfang des Erkenntnisaustauschs mit ausländischen Nachrichtendiensten auch Rückschlüsse auf Aufklärungsaktivitäten und -schwerpunkte der Nachrichtendienste des Bundes zulassen. Es bestünde weiterhin die Gefahr, dass unmittelbare Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Methoden und den Erkenntnisstand der anderen Nachrichtendienste gezogen werden können. Aus den genannten Gründen würde eine Beantwortung in offener Form für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Daher sind

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

die Antworten zu den genannten Fragen ganz oder teilweise als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft. Es wird insoweit auf die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte Antwort verwiesen.*

21. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen im Rahmen bi- und multilateraler polizeilicher und militärischer Aufbau-, Ausbildungs- und Ausstattungshilfe mit deutscher Beteiligung für Sudan sind 2016 durchgeführt und welche sind beschlossen worden (bitte auflisten nach Datum, Dauer, Projektpartnern, Federführung, genauer Bezeichnung der Maßnahme und der bereitgestellten Güter)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 7. Dezember 2016

Vom 8. bis 14. Januar 2016 wurde eine Maßnahme der Bundespolizei mit am Flughafen Khartum eingesetzten sudanesischen Grenzschutzkräften durchgeführt. Im Rahmen dieser siebentägigen Schulung wurde Material zur Dokumenten- und Unterlagenschulung übergeben.

Die letzte Maßnahme im Rahmen der Gewährung Militärischer Ausbildungshilfe wurde im Jahr 1990 beendet.

22. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zu der aktuellen Lage in der Dominikanischen Republik (vgl. Welt: 32 000 Menschen in der Dominikanischen Republik wegen Unwettern evakuiert, 20. November 2016, www.welt.de/newsticker/news2/article159629142/32-000-Menschen-in-Dominikanischer-Republik-wegen-Unwettern-evakuiert.html), und welche Schritte ergreift sie, um dringend benötigte Hilfe und Unterstützung der Bevölkerung in den überschwemmten Gebieten zu gewährleisten?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 7. Dezember 2016

Im vergangenen November kam es in der Dominikanischen Republik entlang der nördlichen Gebirgskette (Region Cibao) zu für diese Jahreszeit ungewöhnlich starken und anhaltenden Regenfällen. Insbesondere nördlich der Kordillere, in der Region Puerto Plata, sind Flüsse über die Ufer getreten.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort der Staatsministerin Professor Dr. Maria Böhmer vom 7. Dezember 2016 als „VS-Vertraulich eingestuft.
Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bei dem Hochwasser sind die Bewohnerinnen und Bewohner der prekären, unmittelbar an den Flussufern errichteten ärmlichen Behausungen zu Schaden gekommen. Ihre Hütten wurden überschwemmt, mit Schlamm angefüllt und in einigen Fällen sogar durch Erdrutsche weggespült. Nach offiziellen Angaben kamen 15 Menschen ums Leben.

Inzwischen ist die Regenfront abgezogen; derzeit sind noch 3 730 Menschen vorübergehend bei Familie und Freunden oder in einer von sieben Notunterkünften untergebracht. 746 Häuser sind noch nicht wieder bewohnbar; eine Rückkehr ist in fast allen Fällen geplant. Der dominikanische Minister für öffentliche Baumaßnahmen, Gonzalo Castillo, hat zugesichert, dass die Regierung in diesen Tagen mit den Wiederaufbauarbeiten der beschädigten Infrastruktur beginnen werde, für die das Parlament zusätzliche Mittel bereitgestellt hat. Auch sollen unter anderem die Flussbette mit Gabionen verstärkt werden und ein Teil der Betroffenen ist aufgefordert, sich künftig in sicherem Abstand von den Flüssen niederzulassen.

Die Regierung der Dominikanischen Republik versorgt die Betroffen weiter mit Trinkwasser, Lebensmitteln, Bettlaken und Matratzen, Moskitonetzen, Haushaltsgeräten und Dachdeckmaterialien sowie mit gekochten Mahlzeiten über Notküchen. Der wichtigste Unternehmerverband des Landes, Conep, flankiert diese Bemühungen durch Spenden des Privatsektors.

Die Regierung der Dominikanischen Republik ist bestrebt, diese Situation ohne ausländische Hilfe, die ihr mehrfach angeboten wurde, zu bewältigen. Nach Einschätzung des Amts für humanitäre Koordinierung der Vereinten Nationen (OCHA) und der Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der Europäischen Union (ECHO), die vor Ort in ständigem Kontakt mit dem Notstandsreaktionszentrum der Dominikanischen Republik stehen, gelingt ihr dies.

23. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die mit sechs Monaten ungewöhnlich lange Wartezeit für Terminvergaben zur Beantragung eines Arbeitsvisums an der deutschen Botschaft in Pristina (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 auf der Bundestagsdrucksache 18/9477) zu reduzieren, und wie lange beträgt diese Wartezeit derzeit in den deutschen Botschaften in Albanien und Montenegro?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 8. Dezember 2016

Die Einführung der Möglichkeit der Arbeitsaufnahme gemäß § 26 Abs. 2 BeschV zum 1. Januar 2016 hat an den deutschen Auslandsvertretungen in den Westbalkanstaaten zu einer deutlichen Zunahme der Visanachfrage in der entsprechenden Kategorie und zu einer Verlängerung der Wartezeiten auf Termine zur Visumbeantragung geführt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Bundesregierung hat hierauf auch in Pristina mit Personalaufstockungen reagiert, die fortgesetzt werden. Es wurden zusätzliche Bearbeitungskapazitäten bereitgestellt, um eine möglichst zeitnahe Antragstellung zu ermöglichen.

Auf dem Gelände der Botschaft wurden Bürocontainer aufgestellt; dadurch konnten zusätzliche Schalter für die Antragsannahme eingerichtet werden.

Ferner wurde an der Botschaft Pristina für die Vereinbarung von Terminen zur Beantragung von Visa zur Arbeitsaufnahme ein modifiziertes elektronisches Terminvergabesystem eingeführt, das allen Antragstellenden eine einfache Registrierung mit darauf folgender Zuteilung eines Beantragungstermins ermöglicht.

Mit Stand 1. Dezember 2016 sind die Wartezeiten für Termine zur Beantragung von Visa zur Arbeitsaufnahme wie folgt:

Botschaft Pristina:	bis zu 11 Wochen
Botschaft Tirana:	bis zu 10 Wochen
Botschaft Podgorica:	keine.

24. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern treffen die mir vorliegenden Informationen zu, dass deutsche Diplomatinnen und Diplomaten in Tansania mit Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit außerhalb Daressalams belegt sind, und wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Einschränkung für ihre Zusammenarbeit mit der tansanischen Regierung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 7. Dezember 2016

Deutsche Diplomatinnen und Diplomaten bewegen sich innerhalb Tansania ohne Einschränkungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

25. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche sicherheitspolitischen Gründe haben die USA nach Kenntnis der Bundesregierung dazu bewogen, die Zahl der in Illesheim und Katterbach stationierten US-Soldaten und US-Helikopter zum Frühjahr 2017 erheblich aufzustocken (siehe Bericht des Bayerischen Rundfunks vom 6. Oktober 2016 www.br.de/nachrichten/mittelfranken/inhalt/us-armee-katterbach-illesheim-soldaten-100.html), nachdem die Zahl der an beiden Standorten stationierten Soldaten und Hubschrauber erst im Mai 2015 erheblich reduziert worden war (siehe Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 1. Mai 2015 (www.sueddeutsche.de/bayern/ansbachillesheim-hilfe-nach-abzug-von-us-soldaten-1.2460324), und welche Aufgaben sollen die nun neu stationierenden Soldaten und Hubschrauber nach Kenntnis der Bundesregierung wahrnehmen?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 6. Dezember 2016

Die von Ihnen angesprochenen Verlegungen sind Teil der Reaktion von NATO und den USA auf das veränderte sicherheitspolitische Umfeld in Europa. In Reaktion auf das russische Vorgehen in der Ukraine hatten sowohl die Allianz als auch die USA eine Reihe von Maßnahmen zur Rückversicherung europäischer Partner beschlossen. Seitens der USA umfasst dies unter anderem die verstärkte Entsendung von Material sowie militärischen Kräften für jeweils neun Monate an unterschiedliche Standorte in Deutschland und Europa.

Die für die Standorte Ansbach-Katterbach und Illesheim vorgesehenen Truppen werden sich teils in Osteuropa zu Übungszwecken aufhalten, teils aber auch vor Ort verbleiben und unter anderem Übungsflüge durchführen. Die Bundesregierung ist sich der möglichen zusätzlichen Lärmbelästigungen für die lokale Bevölkerung bewusst und hat ihre US-Partner bereits mehrfach gebeten, diese auf ein Minimum zu beschränken.

Die Bundesregierung steht mit den USA in einem permanenten Austausch bezüglich der Stationierung von US-Truppen in Deutschland. Die US-Truppenpräsenz liegt im politischen und sicherheitspolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist sowohl zentraler Bestandteil der deutsch-amerikanischen Beziehungen als auch Ausdruck der NATO-Bündnissolidarität, insbesondere für die derzeit besonders exponierten Bündnismitglieder.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

26. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Mindeststandards für Praktikumsplätze müssen Anbieter von Praktika bei „JOIN“, der Praktikumsplattform für Geflüchtete, die in Zusammenarbeit mit dem Bundesinnenministerium programmiert wurde, einhalten, und wie viele Praktika werden aktuell angeboten (bitte aufschlüsseln nach Höhe der Vergütung bzw. Bezahlung und Nichtvergütung bzw. Nichtbezahlung)?

Antwort des Staatssekretärs für Informationstechnik Klaus Vitt vom 5. Dezember 2016

Die Praktikumsplattform „JOIN“ für Geflüchtete wurde als Pilotprojekt der Plattform „Digitale Verwaltung und Öffentliche IT“ auf dem Nationalen IT-Gipfel am 16./17. November 2016 in Saarbrücken der Öffentlichkeit vorgestellt. Auf „JOIN“ werden Berufsorientierungspraktika mit bis zu drei Monaten Länge vermittelt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Praktikantinnen und Praktikanten, die sich u. a. aus dem Nachweisgesetz oder dem Berufsbildungsgesetz ergeben sowie die Rahmenbedingungen zur Anstellung von Geflüchteten sind einzuhalten.

Da die Pilotphase von „JOIN“ erst am Tag des Nationalen IT-Gipfels begonnen hat, liegen noch keine belastbaren Zahlen zur Anzahl der angebotenen Praktikumsstellen vor.

27. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, mit welchem Personal die EU-Agenturen Frontex und Europol in den Jahren 2016 und 2017 in den Sahara-Anrainerstaaten Mauretanien, Mali, Niger und dem Tschad vertreten sind, und welche Pläne existieren nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Europäischen Kommission zur Vereinfachung der Tätigkeiten von Agenturen aus dem Bereich Justiz und Inneres in Drittstaaten durch ein einheitliches Statusabkommen für die bilaterale Zusammenarbeit?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 7. Dezember 2016

Europol ist in den Jahren 2016 und 2017 nicht mit Personal in den Sahara-Anrainerstaaten Mauretanien, Mali, Niger und dem Tschad vertreten.

Die Europäische Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) beabsichtigt im Jahr 2017 einen Verbindungsbeamten in den Niger zu entsenden. Weitere Personalentsendungen in die Sahara-Anrainerstaaten sind derzeit nicht geplant.

Die Zusammenarbeit der Europäischen Grenz- und Küstenwache mit Drittstaaten ist in Artikel 54 der Verordnung (EU) 2016/1624 geregelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gemäß Artikel 54 Absatz 5 erstellt die Europäische Kommission eine Standardstatusvereinbarung für Aktionen auf dem Hoheitsgebiet von Drittstaaten. Die Europäische Kommission stellte im Rahmen der Sitzung des FRONTEX-Verwaltungsrates am 23. und 24. November 2016 einen Entwurf der Standardstatusvereinbarung vor (veröffentlicht unter http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15075-2016-ADD-1/en/pdf).

28. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Wann sollen die neuen Luft-, See- oder Landfahrzeuge für die Bundespolizei (und sofern zutreffend, auch für das Bundeskriminalamt) fertiggestellt bzw. ausgeliefert werden (Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 11. November 2016, bitte für die Fahrzeugtypen jeweils einzeln ausweisen), und inwiefern werden vom Bundesministerium des Innern auch Bundesländer bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge unterstützt (Der Spiegel vom 15. November 2016 „Hamburger Polizei bekommt Panzerwagen und Gewehre“, bitte ebenfalls die einzelnen Fahrzeugtypen ausweisen und den Bundesländern zuordnen)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 5. Dezember 2016

Die Bundespolizei plant, den Auftrag zur Lieferung eines Hubschraubers im Jahr 2017 über das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BMI) vergeben zu lassen. Der Zeitpunkt der Auslieferung des Hubschraubers wird von dem Ausgang des Vergabeverfahrens abhängig sein und kann jetzt noch nicht benannt werden.

Das Vergabeverfahren zur Beschaffung von drei Einsatzschiffen wurde im Dezember 2015 mit der Veröffentlichung des Teilnahmewettbewerbes eingeleitet. Es ist geplant, den Zuschlag noch in diesem Jahr zu erteilen. Vorgesehen ist eine Bauzeit von 24 Monaten.

Bei den Landfahrzeugen der Bundespolizei sind für das Jahr 2017 Beschaffungen folgender Fahrzeuggruppen vorgesehen:

- Streifenfahrzeuge,
- Halbgruppenfahrzeuge,
- Geländefahrzeuge,
- Fahndungsfahrzeuge,
- Bearbeiterfahrzeuge (mobiles Büro),
- Rettungswagen,
- Krankenwagen,
- Notarztwagen,
- Wärmebildfahrzeuge,
- Busse,
- Lastkraftwagen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- Verpflegungsfahrzeuge,
- Kräder und
- Anhänger z. B. für Wechselladesysteme, zum Transport von Explosivstoffen.

Der Zeitpunkt der Auslieferung der einzelnen Fahrzeuggruppen wird von dem Ausgang der jeweiligen Vergabeverfahren abhängig sein und kann jetzt noch nicht benannt werden.

Der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder beim BMI unterstützt die Bundesländer bei der Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen für die Bereitschaftspolizeien der Länder.

In diesem Zusammenhang sind für 2017 folgende Beschaffungen geplant:

- Gruppenkraftwagen
- Halbgruppenfahrzeuge
- Befehlskraftwagen
- Wasserwerfer
- Anhänger mit Lichtmasten.

Eine konkrete Zuteilung ist noch nicht mit den Bundesländern abgestimmt.

Für geplante Fahrzeugbeschaffungen für die Bereitschaftspolizeien der Länder aus eigenen Haushaltsmitteln bietet der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder grundsätzlich seine Unterstützung an. Die Entscheidung, welche Fahrzeuge letztlich durch die Bundesländer für die Bereitschaftspolizeien beschafft werden, liegt nicht im Verantwortungsbereich des Bundes.

Darüber hinaus erfolgt keine materielle und finanzielle Unterstützung der Polizeien der Bundesländer.

29. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Suizide bzw. Selbstverletzungen (bitte nach Selbstverletzungen, vollzogenen Suiziden, versuchten Suiziden und mutmaßlichen Suiziden aufschlüsseln) von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Deutschland sind der Bundesregierung für die Jahre 2015 und 2016 bekannt (bitte zu den Einzelfällen nach Möglichkeit jeweils Ausführungen zu Tatumständen und -zeit machen), und inwiefern werden nach Kenntnis der Bundesregierung welche präventiven Maßnahmen zur Verhinderung der Selbstverletzungen und Selbsttötungen von Flüchtlingen ergriffen (vor allem während der Zeit ihres Aufenthalts in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 8. Dezember 2016

Der Bundesregierung liegen hierzu keine näheren Erkenntnisse vor.

30. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Flüchtlinge wurden im Rahmen der Beschlüsse über die Umverteilung von insgesamt 160 000 Flüchtlingen aus Griechenland und Italien auf andere EU-Staaten bis September 2017 bislang in Deutschland aufgenommen (bitte aktuellsten Stand angeben und dabei aufschlüsseln, wie viele Flüchtlinge jeweils aus Italien und Griechenland aufgenommen wurden), und wie ist der Stand der Planung und Umsetzung der Zusage von Bundesinnenminister de Maizière (vgl. www.br.de/nachrichten/fluechtlinge-griechenland-italien-100.html), ab November 2016 monatlich 500 Schutzsuchende aus Griechenland und Italien umzusiedeln (bitte aufschlüsseln, wie viele Flüchtlinge unter dieser Prämisse im November 2016 jeweils aus Griechenland und Italien umgesiedelt wurden)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 8. Dezember 2016

Bislang (Stand 30. November 2016) sind aus Griechenland insgesamt 6 087 Asylsuchende umgesiedelt worden, davon 408 Personen nach Deutschland. Aus Italien fanden 1 802 Umsiedlungen statt, davon 207 Personen nach Deutschland.

Deutschland stellt wie angekündigt, Griechenland und Italien monatlich jeweils 500 Umverteilungsplätze zur Verfügung. Ziel ist die jeweiligen Umsiedlungen innerhalb des von den EU-Ratsbeschlüssen vorgegebenen Zeitrahmens abzuschließen. Dies hängt jedoch von allen beteiligten Partnern sowie den organisatorischen Rahmenbedingungen z. B. Flugkapazitäten ab.

Aus Italien gab es im November eine Einreise (15. November 2016) mit insgesamt 187 Schutzsuchenden. Für den 12. Dezember 2016 ist der nächste Flug geplant. Aus Griechenland gab es im November ebenfalls eine Einreise (29. November 2016) von 212 Personen. Der nächste Flug ist für den 15. Dezember 2016 vorgesehen. Mit Etablierung eines regelmäßigen Umsiedlungsverfahrens, mit dem nun begonnen wurde, werden sich auch die Verfahrensabläufe weiter einspielen, so dass die Verfahren künftig noch schneller und effizienter durchgeführt werden können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

31. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Gegen wie viele Rechtsextreme (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 18/7211) liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor, und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern (bitte um tabellarische Aufstellung)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 8. Dezember 2016

Aus der letzten Erhebung der unvollstreckten Haftbefehle (Stichtag: 10. Oktober 2016) ergaben sich für den Bereich der Politisch motivierten Kriminalität -rechts folgende Zahlen:

Insgesamt waren zum Stichtag gegen 454 rechtsmotivierte Straftäter insgesamt 598 Haftbefehle nicht vollstreckt. Davon beruhten

- 95 der Haftbefehle auf einer politisch motivierten Straftat,
- 120 der Haftbefehle auf einer Gewalttat,
- 14 der Haftbefehle auf einer politisch motivierten Gewalttat.

Die weiteren erfragten Informationen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen*

32. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung an der in ihrer Antwort vom 8. November 2016 auf meine Schriftliche Frage 10/266 getätigten Auffassung fest, dass die dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bislang im Kontext des IT-Sicherheitsgesetzes freiwillig oder aufgrund der entsprechenden Verpflichtung gemeldeten Störfälle aufgrund der „Schutzbedürftigkeit der Information und mit Blick auf den Schutz der Betroffenen“ dem Parlament, auch nicht vertraulich, nicht zur Kenntnis gegeben werden können, und wie begründet die Bundesregierung dies rechtlich?

Antwort des Staatssekretärs für Informationstechnik Klaus Vitt vom 8. Dezember 2016

Die Bundesregierung hält an der Bewertung in Ihrer Antwort vom 8. November 2016 fest, wonach eine detailliertere Aufschlüsselung der bislang eingegangenen 14 Meldungen nicht möglich ist.

Die Bundesregierung beantwortet grundsätzlich die im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts angefragten Sachverhalte gegenüber dem Deutschen Bundestag entsprechend ihrer Pflicht zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung, um dem verfassungsrechtlich verbrief-

* Von der Drucklegung der Anlage wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 18/10596 auf der Internetseite des Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ten Aufklärungs- und Informationsanspruch des Deutschen Bundestages zu entsprechen. Die Antwortpflicht der Bundesregierung unterliegt jedoch verfassungsrechtlichen Grenzen (BVerfGE 124, 161 [188]).

Nach Abwägung der betroffenen Belange tritt hier das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen der betroffenen Betreiber Kritischer Infrastrukturen an der Wahrung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zurück.

Bereits die Aufschlüsselung der Meldungen der Betreiber Kritischer Infrastrukturen an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in der angefragten Weise würde Rückschlüsse auf die konkreten Unternehmen und auf konkrete Vorfälle zulassen.

Die sich aus der angefragten detaillierten Darstellung der Meldungen ergebenden Informationen sind zudem deswegen durch Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte Daten, weil sich durch die Informationen in Verbindung mit öffentlich zugänglichen Quellen Rückschlüsse auf konkrete technische Daten in Hinblick auf die IT-Systeme und deren Verwundbarkeit ziehen lassen. Daher haben die Betreiber ein berechtigtes Interesse an einer Nichtverbreitung. Die Betreiber befürchten – nicht zu Unrecht – wirtschaftliche Einbußen und Beschädigung der Reputation. Dies hätte einen erheblichen Vertrauensverlust zur Folge, der die Funktionsfähigkeit des BSI als zentraler Stelle für den Schutz der IT Kritischer Infrastrukturen konkret gefährdet. Wesentlicher Bestandteil dieser Aufgabe ist es, Betreiber kritischer Infrastrukturen anhand eines umfassenden Cyberlagebildes über mögliche Bedrohungen zu informieren. Hierfür ist das BSI zwingend darauf angewiesen, dass die Betreiber dem BSI unverzüglich mögliche IT-Vorfälle (z. B. Cyberangriffe) melden. Die Pflicht der Betreiber, entsprechende Meldungen an das BSI abzugeben, ergibt sich aus § 8b des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und ist Kernelement des IT-Sicherheitsgesetzes. Ohne die Bereitschaft der Betreiber, das BSI detailliert über Vorfälle zu informieren, besteht die Gefahr, dass die Meldepflicht zwar formal eingehalten wird, aber in der Sache keinen Mehrwert für die Cybersicherheit in Kritischen Infrastrukturen erzeugt. Voraussetzung für die Bereitschaft der Betreiber, detaillierte Meldungen abzugeben, ist das Vertrauen, dass das BSI die erhaltenen Informationen höchst vertraulich behandelt. Dies schließt auch eine eingestufte Information über die Detailangaben von vornherein aus.

33. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Asylsuchende aus Eritrea haben im Jahr 2016 nach ihren Anhörungen beim BAMF kein Asyl erhalten, und wie viele von diesen Ablehnungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch Gerichte aufgehoben worden?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 8. Dezember 2016

Ausweislich der Asylstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden von Januar bis Oktober 2016 insgesamt 83 Asylanträge von eritreischen Asylbewerbern durch das BAMF abgelehnt. Nach Kenntnis des BAMF wurde bislang keine dieser Entscheidungen von einem Verwaltungsgericht aufgehoben).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

34. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Bevorzugung von Studenten der privaten Hertie School of Governance bei der Vergabe von bezahlten Praktikumsplätzen schon in der Vergangenheit im Bundeskanzleramt (www.spiegel.de/unispiegel/d-45897318.html) und jetzt auch in obersten Bundesbehörden, insbesondere in Bundesministerien, bis in die Gegenwart wohl auf der Grundlage von etablierten Partnerschaften und entsprechenden Vereinbarungen, wo doch die Praktikantenrichtlinie des Bundes vom Januar 2015 im Allgemeinen unbezahlte Praktika von bis zu drei Monaten vorsieht, die nur in Ausnahmefüllen verlängert werden können, und wie wird die Bundesregierung

für die Zukunft sicherstellen, dass Praktikumsplätze, gerade auch längere und bezahlte, gerecht und für alle Bewerber und Bewerberinnen nach gleichen Kriterien vergeben werden?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 5. Dezember 2016

Für die Behörden des Bundes gilt bei der Vergabe von Praktika einheitlich die im Januar 2015 neu gefasste Praktikantenrichtlinie des Bundes. Nicht unter diese Richtlinie fallen Praktika, die unter den Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) und Praktika, die unter das Mindestlohngesetz fallen, sowie Praktika, bei denen die Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt im Vordergrund steht. Die Umsetzung der Praktikantenrichtlinie und deren Einhaltung obliegen den einzelnen Behörden in eigener Verantwortung.

Werden Studierende der Hertie School of Governance im Rahmen der Praktikantenrichtlinie beschäftigt, so handelt es sich i. d. R. um maximal dreimonatige Pflichtpraktika, bei denen diese Bewerber/-innen nicht bevorzugt werden. Praktika werden häufig ausschließlich auf den Homepages der obersten Bundesbehörden ausgeschrieben, so dass ein freier Zugang für alle Interessenten gewährleistet ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

35. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie ist der aktuelle Stand zur Umsetzung des Koalitionsvertrages hinsichtlich der Einsichtnahme des Immobilienverwalters in die Abteilung I des Datenbankgrundbuchs (S. 116, „Deutschlands Zukunft gestalten“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD), und wann ist hierzu mit einem Gesetzentwurf in dieser Legislaturperiode zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. Dezember 2016

Bereits nach geltendem Recht ist die Einsicht in das Grundbuch jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das gilt auch für die Immobilienverwalter, denen die Darlegung des berechtigten Interesses an der Einsicht in die Abteilung I des Grundbuchs regelmäßig gelingen dürfte. Das im Koalitionsvertrag angesprochene Vorhaben betrifft die Teilnahme der Verwalter von Wohnungseigentumsanlagen am automatisierten Grundbuchabrufverfahren. Der Bezug zum Datenbankgrundbuch ist damit zu erklären, dass erst nach Einführung der Datenbank die technische Möglichkeit besteht, die Grundbucheinsicht auf einzelne Inhalte des Grundbuches zu beschränken.

Die rechtliche Prüfung hat gezeigt, dass die Zulassung der WEG-Verwalter zur Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren gravierende datenschutzrechtliche Probleme aufwirft. Es stellt sich als schwierig heraus, eine datenschutzkonforme Regelung für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrufe zu finden. Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe der am automatisierten Abrufverfahren teilnehmenden Personen und Stellen obliegt der aufsichtsführenden Stelle (§ 83 Absatz 1 Satz 2, 3 GBV). Im Gegensatz zu den Notaren oder den Behörden gibt es für Immobilienverwalter keine aufsichtsführende Stelle. Es kann zudem nicht gewährleistet werden, dass die zunächst erteilte Erlaubnis zur Teilnahme am Abrufverfahren umgehend widerrufen wird, wenn der Verwalter entweder von den Wohnungseigentümern vorzeitig abberufen wird oder vorzeitig sein Amt niederlegt. Dies würde zur Missbrauchsanfälligkeit einer entsprechenden Erlaubnis führen. Aufgrund dieser Umstände wird momentan davon abgesehen, an einer Ermächtigungsgrundlage für die Einsichtnahme von Wohnungsverwaltern in das Grundbuch im Wege des automatisierten Grundbuchabrufverfahrens zu arbeiten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

36. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Liegen der Bundesregierung neue Erkenntnisse über die Wirkung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vor, die begründen, warum Verbraucherschutzminister Heiko Maas wenige Tage nach der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, in der es hieß, „Aussagekräftige und belastbare Zahlen, die den von manchen Kreditinstituten geschilderten Kreditrückgang, insbesondere für bestimmte Gruppen von Verbraucherinnen und Verbraucher, und dessen Beruhen auf gesetzlichen Änderungen belegen würden, sind bislang nicht vorgelegt worden“ (Bundestagsdrucksache 18/10123), nun doch Änderungen an der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie anstrebt (siehe www.swp.de/ulm/nachrichten/wirtschaft/maas-willzugang-zu-immobilienkrediten-wieder-erleichtern-13989010.html), und welche Änderungen plant die Bundesregierung nach dem derzeitigen Stand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 8. Dezember 2016

Bereits bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage 18/10123 hat die Bundesregierung auf ihre Gespräche mit der Deutschen Kreditwirtschaft e. V., den Verbänden der Bausparkassen und dem Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zum Thema „Kreditwürdigkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie“ zwecks Ermittlung des Handlungsbedarfs hingewiesen. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat bei den Gesprächen unterstrichen, dass sie die mit der Wohnimmobilienkreditrichtlinie verfolgten Ziele, verlässliche Standards für die Finanzierung von Wohnimmobilien zu setzen, den kreditnehmenden Verbraucher zu schützen und Übertreibungseffekte im Europäischen Binnenmarkt zu verhindern, unverändert unterstützt.

Aussagekräftige und belastbare Zahlen über den behaupteten Rückgang der Kreditvergabe und die Ursächlichkeit des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie liegen nicht vor. In den Gesprächen wurde aber deutlich, dass bei manchen Instituten Unsicherheiten bestehen und diese Institute daher die neuen gesetzlichen Regelungen aus Gründen der Vorsicht sehr restriktiv auslegen. Dies kann zu Problemen führen, wenn Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Kredit verwehrt wird, der nach den gesetzlichen Vorgaben hätte vergeben werden können.

Die Bundesregierung ist daher grundsätzlich bereit, europarechtlich zulässige und den Verbraucherinnen und Verbrauchern dienliche Klarstellungen vorzunehmen. Einzelheiten werden derzeit vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und vom Bundesministerium der Finanzen geprüft. In Frage kommt insbesondere die Klarstellung, dass eine Wertsteigerung durch Baumaßnahmen oder Renovierung einer Wohnimmobilie bei der Kreditwürdigkeitsprüfung berücksichtigt werden darf (vgl. Artikel 18 Absatz 3, letzter Halbsatz der Wohnimmobilienkreditrichtlinie). Außerdem könnte ausdrücklich im Gesetz geregelt werden, dass – wie bisher schon – die Regelungen für Verbraucher-Dar-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lehensverträge grundsätzlich nicht auf die sogenannte „Immobilienverzehrkredite“ anwendbar sind. Schon diese Punkte werden dazu beitragen, die Auslegungsunsicherheiten mancher Institute bei der Kreditvergabe beispielsweise an ältere Menschen zu beheben. Darüber hinaus wird geprüft, ob Ermächtigungsgrundlagen für eine gemeinsame Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums der Finanzen geschaffen werden können, um Kreditgebern im Verordnungswege zusätzliche Leitlinien bei der Kreditwürdigkeitsprüfung an die Hand zu geben.

37. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Handlungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten sieht die Bundesregierung beim Dash-Button von Amazon (ein kleiner Button, bei dessen Betätigung direkt ein Produkt bei Amazon bestellt wird), angesichts dessen, dass es erstens beim Kauf keinen bei Onlinekäufen üblichen Kauf-Button gibt und die Zeit zum Widerruf insbesondere bei Amazon Prime sehr knapp ist, dass zweitens beim Kauf die Preise nur in der zugehörigen App transparent ausgewiesen werden, nicht aber auf dem Button, und dass sich drittens Amazon vorbehält, ein vergleichbares und nicht genau das bestellte Produkt zu liefern (bitte die angesprochenen, aus Verbraucherschutzsicht problematischen Aspekte des Buttons einzeln beantworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 9. Dezember 2016

Zum Schutz von Verbrauchern bei Fernabsatzverträgen und speziell bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr sieht das geltende Recht eine Reihe von Regelungen vor. Insbesondere müssen dem Verbraucher grundsätzlich gemäß § 312j Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wichtige Informationen unmittelbar vor der Bestellung mitgeteilt werden, nämlich insbesondere der Gesamtpreis sowie die wesentlichen Eigenschaften des Produkts. Außerdem muss grundsätzlich gemäß § 312j Absatz 3 BGB die Bestellsituation so gestaltet werden, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist diese Pflicht des Unternehmers nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist (sogenannte Button-Lösung). Fehlt es hieran, kommt kein wirksamer Vertrag zustande (§ 312j Absatz 4 BGB).

Wird gegen diese verbraucherschützenden Vorschriften verstoßen, können bestimmte Einrichtungen und Verbände, wie zum Beispiel die Verbraucherzentralen und die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, unter bestimmten Voraussetzungen mit Abmahnungen sowie mit gerichtlichen Beseitigungs- und Unterlassungsverfahren gegen die betroffenen Unternehmen vorgehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

38. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Fälle unrichtiger oder unvollständiger Umsatzsteuervoranmeldungen durch Steuerberaterinnen und Steuerberatern sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2009 bis 2016 erfasst worden, und in wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Umsatzsteuervoranmeldungen die rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf vollzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 5. Dezember 2016

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind in Steuerberaterkammern zusammengeschlossen, denen Aufgaben im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung übertragen worden sind. Die Aufgaben der Steuerberaterkammern sind gesetzlich festgelegt (§ 76 Steuerberatungsgesetz, StBerG). Hierzu gehört u. a. die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten nach § 57 StBerG. Die Rücknahme und der Widerruf der Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten (§ 46 StBerG) erfolgen durch Verwaltungsakt der zuständigen Steuerberaterkammer.

Die Aufsicht der Steuerberaterkammern obliegt den jeweils zuständigen obersten Finanzbehörden der Länder. Das Bundesministerium der Finanzen führt die Aufsicht über die Bundessteuerberaterkammer. Die Rechtsaufsicht ist darauf beschränkt, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die den Kammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Der Bundesregierung liegen weder Zahlen dazu vor, in wie vielen Fällen Steuerberater unrichtige oder unvollständige Umsatzsteuervoranmeldungen im Auftrag ihrer Mandanten abgegeben haben, noch dazu, in wie vielen Fällen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Umsatzsteuervoranmeldung eine rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf vollzogen wurde.

39. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Beibehaltung des Provisionsabgabeverbotes, wie es derzeit im Rahmen der Umsetzung der europäischen Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD 2 diskutiert wird (vgl. Handelsblatt, „Kein Abschied von der Provision“, 22. November 2016), und wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem Vorschlag des Verbraucherzentrale Bundesverbands – hinsichtlich des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes – wonach die Bezeichnung unabhängige Beratung als Honorar-Anlageberatung wettbewerbsverzerrend sei, weil im Namen auf den kostenpflichtigen Charakter der Beratung hingewiesen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

werde, während die abhängige, provisionsgestützte Beratung nicht legal definiert sei und daher nicht an eine bestimmte Bezeichnung gebunden sei, weswegen die unabhängige, nicht-provisionsgebundene Anlageberatung im Sinne der MiFID-Richtlinie als ‚unabhängige Anlageberatung' legal zu definieren sei (vgl. Stellungnahme vzbv, Forderungen für eine verbrauchergerechte Anlageberatung, 28. Oktober 2016, S. 11 f)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 5. Dezember 2016

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 21. November 2016 die Anhörung zum Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) eingeleitet. Der Referentenentwurf enthält einen neu eingefügten § 48b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), durch den das Provisionsabgabe- und Sondervergütungsverbot gesetzlich im VAG festgeschrieben wird. Wie üblich wird die Bundesregierung die im Rahmen der Anhörung eingehenden Stellungnahmen sorgfältig prüfen und anschließend entscheiden, ob der Referentenentwurf vor der Kabinettsbefassung noch angepasst werden soll.

Nach dem Referentenentwurf des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung erbringt, den Kunden im Einklang mit den EU-Vorgaben rechtzeitig vor der Beratung in verständlicher Form darüber zu informieren, „ob die Anlageberatung unabhängig erbracht wird (Honoraranlageberatung) oder nicht". Die Frage der Bezeichnung der Honorar-Anlageberater wird derzeit unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen geprüft.

40. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Wie wirkt sich die Erweiterung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (vgl. Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. November 2016 unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2016-11-09-Paragraf-35a-EStG.html) durch die Überarbeitung des bisherigen Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 2014 durch das neue Schreiben vom 9. November 2016 fiskalisch aus (volle Jahreswirkung), und mit welchen Steuermindereinnahmen rechnet die Bundesregierung in den Kassenjahren 2016 bis 2020 infolge der Steuerermäßigung nach § 35a EStG (bitte differenziert nach Steuerarten und Steuergläubigern angeben)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 5. Dezember 2016

Die Anpassung an die Rechtsprechung des BFH durch Überarbeitung des bisherigen Anwendungsschreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 2014 durch das neue Schreiben vom 9. November 2016 führt jährlich zu zusätzlichen Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 220 Mio. Euro inkl. SolZ ab dem Jahr 2017.

Die Steuermindereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften im Entstehungsjahr und in den Kassenjahren 2016 bis 2020 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Steuermehr-/-mindereinnahmen (-) in Mio. Euro

Steuerart / Gebiets-körperschaft	Volle Jahres-wirkung[1)]	Kassenjahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	220	-	220	220	220	220
ESt	210	-	210	210	210	210
SolZ	10	-	10	10	10	10
Bund	100	-	100	100	100	100
ESt	90	-	90	90	90	90
SolZ	10	-	10	10	10	10
Länder	90	-	90	90	90	90
ESt	90	-	90	90	90	90
Gemeinden	30	-	30	30	30	30
ESt	30	-	30	30	30	30

[1)] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

41. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Elektro-Autos befinden sich im Bundesfinanzministerium im Jahr 2016 im Fuhrpark, und wie viele sollen im Jahr 2017 angeschafft werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 6. Dezember 2016

Im Fuhrpark des Bundesministeriums der Finanzen, der aus insgesamt 20 Dienstkraftfahrzeugen besteht, befinden sich derzeit zwei reine Elektrofahrzeuge und sechs Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge.

Für das Jahr 2017 ist vorgesehen, ein reines Elektrofahrzeug und drei Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge für das Bundesministerium der Finanzen anzuschaffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

42. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe treten in Deutschland Steuermindereinnahmen aus der Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses ein (bitte mit Darstellung der geschätzten Fallzahlen und der durchschnittlichen Entlastung pro Fall infolge der Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses, und inwieweit hält es die Bundesregierung für hinnehmbar, dass durch die Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses nicht besteuerte weiße Einkünfte (vgl. Bemerkung Nr. 62 in Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2016, Drucksache 18/10200) entstehen können (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 5. Dezember 2016

Statistische Daten zu Einkünften, die dem Auslandtätigkeitserlass unterliegen, liegen nicht vor. Deshalb sind Aussagen darüber, in welcher Höhe Steuermindereinnahmen aus der Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses resultieren, nicht möglich.

Rechtsgrundlage für den Auslandstätigkeitserlass ist § 34c Absatz 5 EStG. Der weiterhin bestehende Zweck des Erlasses ist die Förderung der deutschen Exportwirtschaft, wobei zielgerichtet nur die für die deutsche Außenwirtschaft besonders bedeutsamen Auslandstätigkeiten erfasst werden. Der Auslandstätigkeitserlass hat im Laufe der Zeit durch die Vielzahl der von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen an Bedeutung verloren. Er zeigt seine Wirkung vornehmlich noch im Verhältnis zu Entwicklungsländern ohne Doppelbesteuerungsabkommen.

43. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Welche zusätzlichen und entfallenden Bürokratiekosten im Sinne der one-in, one-out-Regel der Bundesregierung sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen bisher innerhalb der 18. Legislaturperiode angefallen (bitte mit Einzeldarstellung und der Darstellung kumulierten Werte)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 8. Dezember 2016

Zur Begrenzung der Bürokratiekosten bzw. des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft hat die Bundesregierung im März 2015 als „Bürokratiekostenbremse“ die sog. „One in, one out-Regel“ beschlossen. Danach ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der durch neue Regelungsvorhaben entsteht, grundsätzlich zu kompensieren. Die Regel findet Anwendung auf Vorhaben, die ab dem 1. Januar 2015 von der Bundesregierung beschlossen wurden.

Aus dem Bereich des Bundesministeriums der Finanzen wurden seitdem sieben Gesetze durch das Parlament beschlossen und sechs Verordnungen verkündet, die zu im Sinne der Regelrelevanten Veränderungen des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Erfüllungsaufwands geführt haben. Im Saldo wurde der Erfüllungsaufwand dadurch um rund 226,3 Mio. Euro reduziert. Eine Auflistung dieser Vorhaben mit Angabe der jeweiligen Belastungen/Entlastungen kann der Anlage entnommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Für die Bürokratiebremse relevante Regelungsvorhaben des BMF seit 1.1.2015

Stand: 5. Dezember 2016

lfd. Nr.	Regelungsvorhaben	Kabinett-termin/ Alternativ-datum	Für Bürokratiebremse relevante Belastungsänderung in Tsd. EUR
	2016		
1	Erstes Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte	06.01.2016	344
2	Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung	24.02.2016	-42.808
3	Verordnung zur Bereinigung quotenrechtlicher Vorschriften und zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zur Treibhausgas-Minderung von Biokraftstoffen	23.03.2016	-139
	2015		
4	Steueränderungsgesetz 2015 (vormals: Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften)	25.03.2015	-162
5	Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz - BEG)*	25.03.2015	-192.045
6	Verordnung zum Produktinformationsblatt und zu weiteren Informationspflichten bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz	13.07.2015	15.847
7	Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung (VIBBestV)	20.08.2015	2
8	Vermögensanlagen- Veröffentlichungs- und Mitteilunsgpflichtenverordnung (VermVerMiV)	20.08.2015	2
9	G. zur Ums. der Richtl. 2014/91/EG zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvor. betr. Best. Organism. für gemeins. Anlagen in Wertpap. (OGAW) im Hinbl. Auf d. Aufg. D. Verwahrstelle, d. Vergütungspol. U. Sankti.	23.09.2015	-92
10	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen	23.09.2015	67
11	Inhaber-Kontrollverordnung (InhKontrollV)	06.11.2015	61
12	Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	09.12.2015	-6.815
13	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz	16.12.2015	-519
	Summe		**-226.257**

* Federführung BMWi, ausgewiesene Entlastung entfällt auf BMF Beitrag am BEG

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

44. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Position vertritt die Bundesregierung in den europäischen Verhandlungen über den „Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung“ (COM (2016) 597 final) gegenüber dem konkreten Änderungsvorschlag, den Rüstungssektor in den Investitionsbereich des EFSI einzubeziehen, und welche Projekte könnten in diesem Bereich nach Meinung der Bundesregierung gegebenenfalls finanziert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 7. Dezember 2016

Die Allgemeine Ausrichtung des Rates zur Änderung der EFSI-Verordnung (EFSI = Europäischer Fonds für strategische Investitionen) verweist unter anderem auf die Möglichkeit, dass die EFSI-Garantien auch für Finanzierungs- und Investitionsmaßnahmen zur Unterstützung der Ziele des EFSI – und im Rahmen der Verträge – zugunsten von Projekten im Bereich des Sicherheits- und Verteidigungssektors gewährt werden können. Die Bundesregierung steht dem aufgeschlossen gegenüber. Die Finanzierung möglicher Projekte muss aber auf den Bereich Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten beschränkt bleiben.

45. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung in den bisherigen Verhandlungen gegen die Ausweitung der EFSI-Förderungen in weniger entwickelten und Übergangsregionen („less developed and transition regions“) ausgesprochen, und inwiefern unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der EU-Kommission, über die Europäische Plattform für Investitionsberatung EU-weit lokale Unterstützungsdienste bereitzustellen, ggf. über sogenannte Investitionsberater an den Vertretungen der Europäischen Kommission in den EU-Mitgliedstaaten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 7. Dezember 2016

Die geltende EFSI-Verordnung schließt regionale Quoten oder Vorfestlegungen aus. Die Bundesregierung hat sich in den Verhandlungen dafür ausgesprochen, dies beizubehalten. Gleichzeitig unterstützt die Bundesregierung die Bestrebungen, eine bessere geographische Balance für die in Frage kommenden Projekte herzustellen. Hierbei sollte die Europäische Plattform für Investitionsberatung eine starke Rolle spielen. Auch die Verbesserung des jeweiligen Investitionsumfeldes ist ein sehr

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

wichtiges Ziel. Gleichzeitig gilt, dass bei jedem Projekt die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Additionalität zu prüfen und in hinreichendem Maße sicherzustellen sind.

46. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der EU-Kommission, dass 40 Prozent aller Projekte im sogenannten „Infrastruktur und Innovation"-Fenster des EFSI zur Erreichung der Klimaziele beitragen sollen, und aus welchen Gründen ist die Bundesregierung kritisch gegenüber dem Vorschlag, den (Aus-)Bau von Autobahnen nicht weiter mit EFSI-Mitteln zu finanzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 7. Dezember 2016

Die Bundesregierung trägt den in den Verhandlungen im Rat gefundenen Kompromiss für die Änderung der EFSI-Verordnung mit, der u. a. die Festlegung enthält, dass 40 Prozent aller Projekte im sogenannten „Infrastruktur und Innovation"-Fenster des EFSI zur Erreichung der Klimaziele beitragen sollen.

Die Bundesregierung unterstützt es, dass der Kompromiss zur Änderung der EFSI-Verordnung keine regionalen Vorfestlegungen bei der Auswahl von EFSI-Projekten enthält. Auch für die Auswahl von Autobahnausbauprojekten sollten keine regionalen Einschränkungen für die EFSI-Förderung gelten, sondern die in der Antwort zu Frage 45 aufgeführten zentralen Kriterien.

47. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

An welchen EFSI-Investitions- bzw. Projektplattformen ist die Bundesregierung über die Kreditanstalt für Wiederaufbau bereits beteiligt, und inwiefern wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass sich die Kreditanstalt für Wiederaufbau an weiteren Investitionsplattformvorhaben mit Know-how und Geld beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 7. Dezember 2016

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist bei der ENSI (EIF and National Promotional Institutions Securitisation Initiative) Verbriefungsplattform und der NPBI (National Promotional Banks/Institutions) Equity Plattform engagiert. Bei beiden Plattformen ist der Einsatz von EFSI-Garantien vorgesehen. Perspektivisch sind zwei weitere Finanzierungs-Plattformen mit Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau und möglicher EFSI-Garantien vorgesehen, zum einen im Bereich Infrastruktur („Funds Marguerite II") und im Bereich der digitalen Infrastruktur/ Breitband. Darüber hinaus ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau beim European Investment Advisory Hub engagiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

48. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie ist der aktuelle Verfahrensstand bei den durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Veräußerung vorgesehenen Wohnimmobilien in Saarlouis (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/8316), und bis wann plant die BImA den Verkauf der betroffenen Objekte abzuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 5. Dezember 2016

Nach der bisherigen Verkaufsplanung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 18/8316) war bis zum Jahr 2020 der Verkauf von zwei Wohnliegenschaften in Saarlouis geplant.

Nach dem derzeitigen Stand der Verkaufsplanung beabsichtigt die BImA, die Liegenschaft V. Gartenreihe 2 bereits im Jahr 2019 zu veräußern. Der Verkauf der Wallerfanger Straße 30-72 ist hingegen nunmehr für das Jahr 2021 vorgesehen.

49. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Inwieweit wurde bei den Verhandlungen mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 über ein Modell zur Abschmelzung des Solidaritätszuschlages ab 2020 bis 2030 in elf gleichmäßigen Schritten auf Null beraten, und inwieweit unterstützt die Bundesregierung ein solches Modell (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. Dezember 2016

Ein Modell zur Abschmelzung des Solidaritätszuschlags ab 2020 bis 2030 in elf gleichmäßigen Schritten auf null war nicht Gegenstand der Beratungen bei den Verhandlungen der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

50. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Auf welcher Grundlage beruht die Entscheidung, mit dem Mündungsabschnitt der Jeetzel in Hitzacker (von der Drawehnertorbrücke bis zur Mündung in die Elbe) einen Abschnitt eines Flusses 1. Ordnung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in die wirtschaftliche Verwertung zu geben (vgl. www.landeszeitung.de/blog/lokales/302042-warum-die-stadt-hitzacker-ein-stueck-der-jeetzel-kaufen-will), und ist der Erwerb durch einen privaten Bieter wahrscheinlich und gewünscht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 6. Dezember 2016

Die in Rede stehenden Wasserflächen (Flurstücke 99/11, 18/3 und 34/9 der Gemarkung Hitzacker) sind für Zwecke des Bundes entbehrlich und wurden deshalb von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Frühjahr 2015 aus ihrer Verwaltung entlassen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) übertragen. Die BImA hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) den Auftrag, das Liegenschaftsvermögen des Bundes nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und das ihr übertragene nicht betriebsnotwendige Vermögen wirtschaftlich zu verwerten. Auch ist die BImA aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen gemäß § 63 Absätze 2 und 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO) verpflichtet. Grundstücke, die nicht betriebsnotwendig sind und nicht für Verwaltungszwecke oder zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes benötigt werden, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zum „vollen Wert“, also zu dem am Markt erzielbaren Preis oder zu dem mit einem Verkehrswertgutachten ermittelten Wert zu veräußern.

Die Stadt Hitzacker hat ihr Erwerbsinteresse an den Wasserflächen bekundet und hierzu erklärt, dass die Grundstücke gemäß dem im Landesraumordnungsplan vorgesehenen touristischen Schwerpunkt der Gemeinde als Anlegestelle für Ausflugsschiffe, das Sofafloß, das Zollboot, das Cafe „Hiddos Arche“ und weitere Schiffe, die dem Tourismus dienen, fortgenutzt werden sollen.

Die BImA und die Stadt Hitzacker führen derzeit die Erwerbsverhandlungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

51. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist vorgesehen in dieser Legislatur noch einen Entwurf zur Reform des Opferentschädigungsgesetzes in den Deutschen Bundestag einzubringen, und wenn ja, wann ist dann mit einem Referentenentwurf zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 5. Dezember 2016

Die zukunftsfeste Ordnung des Rechts der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Die Schaffung eines neuen Rechts der Sozialen Entschädigung bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dazu einen Arbeitsentwurf für ein Reformgesetz erarbeitet, der noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt ist. Auf Grund des Umfangs der Reform und der vielen betroffenen Schnittstellen sind noch weitreichende Abstimmungs- und Beteiligungsrunden mit den betroffenen Bundesressorts, den Ländern und Verbänden geplant.

52. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Mit welchen Vertretern von Unternehmen, Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden hat sich Bundesministerin Andrea Nahles in den Jahren 2015 und 2016 getroffen (bitte nach Namen und Datum auflisten), um über die geplante Reform der Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit und Werkverträge) zu sprechen, und welche dieser Gesprächstermine wurden über die Network Media GmbH des Vorwärtsverlages der SPD organisiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Dezember 2016

In den Jahren 2015 und 2016 hat Frau Bundesministerin Andrea Nahles insbesondere im Rahmen der im Folgenden aufgeführten Treffen mit den genannten Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden über die „Reform der Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit/Werkverträge)“ gesprochen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlass/Gesprächspartner aus Unternehmen, Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden	**Datum**
Gespräch mit Vertretern des Industrieverbandes Hamburg	20.01.2015
Gespräch mit Ingo Kramer, Präsident BDA	17.02.2015
Gespräch mit DAX-30 Personalvorständen (Gespräche finden i.d.R. zwei Mal jährlich statt, im gleichen Turnus und Format erfolgen Gespräche mit den DAX-30 Gesamtbetriebsratsvorsitzenden)	23.03.2015
Gespräch mit Margret Suckale, BASF	12.05.2015
Gespräch mit Ingo Kramer, Präsident BDA	09.09.2015
Gespräch mit Ingo Kramer, Präsident BDA, im Rahmen eines Spitzengesprächs mit den Sozialpartnern	21.10.2015
Gespräch mit Ingo Kramer, Präsident BDA, im Rahmen eines Spitzengesprächs mit den Sozialpartnern	26.10.2015
Gespräch mit DAX-30 Personalvorständen	03.11.2015
Gespräch mit dem Präsidium der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft	04.11.2015
Spitzengespräch mit Sozialpartnern: BDA: Ingo Kramer und Dr. Reinhard Göhner BAVC: Kathrin Menges und Silke Steltmann	16.12.2015
Gespräch mit HDE-Vorstand	28.01.2016
Gespräch mit Ingo Kramer, Präsident BDA, im Rahmen eines Spitzengesprächs mit den Sozialpartnern	01.02.2016

Darüber hinaus trifft die Bundesministerin für Arbeit und Soziales aufgabenbedingt im Laufe eines Jahres viele Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen, Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden, und zwar nicht nur im Rahmen von Gesprächen, sondern auch im Rahmen von Veranstaltungen, Gremiensitzungen, Unternehmensbesuchen etc. Es können nicht sämtliche dieser Treffen und die dort besprochenen Thematiken erfasst werden, und es besteht hierzu auch keine Verpflichtung.

Keines der Treffen wurde über die vom Fragesteller genannte Network Media GmbH organisiert.

53. Abgeordnete **Azize Tank** (DIE LINKE.)

Auf welche Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) stützt die Bundesregierung die Einschätzung, dass das ZRBG keinen eigenständigen Anspruch auf eine Ghetto-Rente bereits auf Grundlage der gleichgestellten Beitragszeiten in einem Ghetto gewähre (vgl. dazu die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme auf meine Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 18/9248 und die Stellungnahme des Verbandes der Jüdischen Glaubensgemeinden in Polen und der Vereinigung der Roma in Polen auf Ausschussdrucksache 18(11)804, S. 3), wenn bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Bundestagsdrucksache 14/8583) vorsah, dass „Ein Anspruch auf eine Rente auch [besteht], wenn die zur Leistungspflicht nach zwischen- oder überstaatlichem Recht erforderliche Mindestanzahl an rentenrechtlichen Zeiten für die Berechnung der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Rente nicht vorliegt“ und die Beschlussempfehlung des zuständigen Ausschusses explizit klärte, dass „Die Zahlung der auf Ghetto-Beitragszeiten beruhenden Rentenansprüche ins Ausland auch ohne Bundesgebiets-Beitragszeiten möglich [wird] (vgl. Bericht der Abgeordneten Erika Lotz, Bundestagsdrucksache 14/8823)“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 5. Dezember 2016

Die Bundesregierung stützt ihre Einschätzung auf das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), das keine Vorschriften über einen eigenständigen Rentenanspruch oder eine fiktive Wartezeiterfüllung aufgrund von Ghetto-Beschäftigung enthält, sowie auf das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), in dem die Vorschriften über gesetzliche Rentenansprüche enthalten sind. Des Weiteren untermauert die Gesetzesbegründung im Entwurf des ZRBG (Bundestagsdrucksache 14/8583) sowie die Beschlussempfehlung des damaligen Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Entwurf des ZRBG (Bundestagsdrucksache 14/8823) diese Einschätzung.

Aus diesen Materialien ergibt sich eindeutig, dass Sinn und Zweck des ZRBG darin liegen, eine Zahlung aus Ghetto-Beitragszeiten, die meist nicht auf deutschem Gebiet zurückgelegt worden sind, trotz der entgegenstehenden Regelungen des Auslandsrentenrechts (§§ 113, 114, 272 SGB VI) in das Ausland zu ermöglichen. Dass der Gesetzgeber eine eigenständige Rentenart „Ghetto-Rente“ schaffen wollte, die unabhängig von der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit zu erbringen sei, ergibt sich nicht aus den in der Frage angeführten oder sonstigen Gesetzesmaterialien.

Nach dem ZRBG allein kann weder ein Rentenanspruch festgestellt noch eine Rente berechnet werden. Es gelten grundsätzlich die Regelungen des SGB VI. Das ZRBG ergänzt lediglich das allgemeine Rentenrecht zugunsten von NS-Verfolgten, die im Ghetto beschäftigt gewesen sind. So wird in der Begründung zum ZRBG darauf hingewiesen, dass es „weiterer ergänzender Regelungen ... nicht (bedarf) ..., zumal die allgemein geltenden Vorschriften des Rentenrechts im SGB VI, ... Anwendung finden“ (Bundestagsdrucksache 14/8583, Begründung zu § 1, Seite 6). Dass eine fiktive Wartezeiterfüllung nicht gewollt war, wird insbesondere in der Regelung des § 3 Absatz 2 ZRBG und seiner Begründung deutlich. Danach wird für Personen, die bei Inkrafttreten des ZRBG die Regelaltersgrenze bereits überschritten hatten, „(nur) für die Bestimmung des Zugangsfaktors ... unterstellt, dass die Wartezeit mit Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllt war ...“ (a. a. 0., Begründung zu § 3, Seiten 6/7).

Die in der Frage zitierten Ausführungen zur Mindestzahl an rentenrechtlichen Zeiten nach zwischen- oder überstaatlichem Recht führen zu keinem anderen Ergebnis. Sie betreffen § 1 Absatz 3 ZRBG. Diese Vorschrift schließt aus, dass die in zwischen- und überstaatlichen Vereinbarungen zum Teil getroffene „Kleinstzeitenregelung“ angewendet wird. Ohne diesen Ausschluss wären Zeiten von kurzer Dauer nicht durch die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

deutsche Rentenversicherung, sondern durch den anderen Staat abzugelten. Dies sollte im Fall von Ghetto-Beitragszeiten jedoch nicht der Fall sein (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 14/8583, Begründung zu § 1, Seite 6).

Auch die aus der Beschlussempfehlung des damaligen Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Entwurf des ZRBG (Bundestagsdrucksache 14/8823) zitierten Ausführungen stützen nicht die These, das ZRBG schaffe einen eigenständigen Rentenanspruch unabhängig von der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Ausführungen, wonach die „Zahlung der auf Ghetto-Beitragszeiten beruhenden Rentenansprüche ins Ausland ... auch ohne Bundesgebiets-Beitragszeiten möglich [wird]“ (a. a. 0., II., Seite 4), sowie die entsprechenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 14/8583, I., Seite 5) verdeutlichen vielmehr, dass es um das Ermöglichen der Zahlung ins Ausland geht und nicht um einen Rentenanspruch ohne Erfüllung der Wartezeit. Nach dem Auslandsrentenrecht kann eine Rente aus Zeiten, die auf nichtdeutschem Gebiet zurückgelegt worden sind (Reichsgebiets-Beitragszeiten und Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz), nur ins Ausland gezahlt werden, wenn in gleichem Umfang auch originäre Bundesgebiets-Beitragszeiten vorhanden sind. Für die Ghetto-Beitragszeiten wollte der Gesetzgeber diese Hürde entfallen lassen und hat deshalb im ZRBG geregelt, dass die Ghetto-Beitragszeiten für die Zahlung ins Ausland selbst als Bundesgebiets-Beitragszeiten gelten. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zu sehen, dass „die Zahlung der auf Ghetto-Beitragszeiten beruhenden Rentenansprüche ins Ausland auch ohne Bundesgebiets-Beitragszeiten möglich [wird]“. Entsprechende Zahlungen können selbstverständlich nur erfolgen, wenn Rentenansprüche überhaupt bestehen.

Im Übrigen wird auch von der Sozialgerichtsbarkeit regelmäßig bestätigt, dass für einen Rentenanspruch auch bei Vorliegen von Ghetto-Beitragszeiten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein muss.

Aus alledem wird deutlich, dass der Gesetzgeber einen eigenständigen Anspruch auf eine „Ghetto-Rente“ ohne Erfüllung einer Mindestversicherungszeit weder geschaffen hat noch schaffen wollte.

54. Abgeordnete **Azize Tank** (DIE LINKE.)

Auf Grundlage welcher Umstände begründet die Bundesregierung eine unterschiedliche Behandlung von Ghetto-Überlebenden im Hinblick auf die Anerkennung einer subsidiären Wartezeit, welche bei Vorliegen von Ghetto-Beitragszeiten die Auszahlung einer Ghetto-Rente ermöglichen würde, wenn eine vorzeitige Wartezeiterfüllung auch für die allgemeine Wartezeit bereits jetzt in den durch § 53 SGB VI geregelten Fällen, bei denen aus sozialen Schutzgründen Zeiten fingiert werden ebenso wie wegen der Folgen eines Gewahrsams i. S. d. Häftlingshilfegesetzes (HHG) (bitte begründen, warum die Ghetto-Arbeitszeit einen gravierend anderen Befund liefern sollte als die in § 53 SGB VI geregelten Fälle)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 8. Dezember 2016

§ 53 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) regelt die Voraussetzungen, unter denen die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes vorzeitig erfüllt ist. Die Vorschrift beseitigt somit das Erfordernis der Mindestversicherungszeit in den Fällen, in denen eine weitere Beitragszahlung nicht mehr erwartet werden kann, da durch die in § 53 Absatz 1 und 2 SGB VI abschließend geregelten Tatbestände eine volle Erwerbsminderung oder der Tod eingetreten ist. Auch eine Ausweitung der Tatbestände würde somit keinen Anspruch auf eine Rente wegen Alters begründen.

55. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele der Rentenzugänge im Jahr 2015 in Bayern, die eine Rente von unter 800 Euro erhalten haben, waren Frauen bzw. Männer (bitte nach Bezirken auflisten), und wie ist die Aufteilung nach Geschlechtern bei den Hinterbliebenenrentenbezieherinnen und -beziehern darunter (bitte nach Bezirken auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 7. Dezember 2016

Die Anzahl der Rentenzugänge im Jahr 2015 in Bayern mit einem Rentenzahlbetrag von unter 800 Euro kann in der angeforderten Abgrenzung der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben zur durchschnittlichen Höhe der gesetzlichen Renten zur Beurteilung der konkreten Einkommenssituation im Alter wenig aussagekräftig sind. Sie berücksichtigen weder weitere Alterseinkommen noch den Kontext des Gesamthaushalts, in dem die Rentnerinnen und Rentner leben. Die Durchschnittsermittlung wird überdies auch von Renten mit sehr niedrigen Beträgen beeinflusst, die aus kurzen Versicherungsbiografien von Personen resultieren. Zum einen trifft das auf Personen zu, deren überwiegende Altersversorgung in anderen Alterssicherungssystemen erfolgt. Zum anderen wird der Rentenzugang 2015 noch von den Fällen beeinflusst, in denen Frauen infolge der Einführung der Mütterente im Jahr 2014 erstmalig – u. U. mithilfe von Zahlung von freiwilligen Beiträgen – einen, wenn auch geringen, Rentenanspruch erwerben konnten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Regierungsbezirk	Rentenart														Summe
	Renten nach SGB VI										Zwischensumme: Renten nach SGB VI	Sonstige Renten			Anzahl
	Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters			Renten wegen Todes (nur Witwen-/Witwerrenten Erziehungsrenten)			Waisenrenten					
	Anzahl			Anzahl			Anzahl				Anzahl	Anzahl			
	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	an Männer	an Frauen	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	
Oberbayern	1.714	2.100	3.814	6.562	14.042	20.604	2.718	7.221	9.939	2.545	36.902	3	10	13	36.915
Niederbayern	628	823	1.451	1.768	5.050	6.818	914	2.813	3.727	795	12.791	-	4	4	12.795
Oberpfalz	606	733	1.339	1.413	4.349	5.762	825	2.618	3.443	740	11.284	1	1	2	11.286
Oberfranken	674	705	1.379	1.442	3.883	5.325	1.045	2.771	3.816	823	11.343	-	10	10	11.353
Mittelfranken	876	1.130	2.006	2.355	5.775	8.130	1.349	3.538	4.887	1.216	16.239	1	6	7	16.246
Unterfranken	809	978	1.787	1.722	5.209	6.931	1.034	2.872	3.906	881	13.505	1	5	6	13.511
Schwaben	821	953	1.774	2.853	6.711	9.564	1.363	3.646	5.009	1.176	17.523	3	4	7	17.530
Summe	**6.128**	**7.422**	**13.550**	**18.115**	**45.019**	**63.134**	**9.248**	**25.479**	**34.727**	**8.176**	**119.587**	**9**	**40**	**49**	**119.636**

Rentenzugang 2015; Anzahl Rentenzahlbetrag bis unter 800 Euro

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

56. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die im aktuellen Vorschlag der EU-Kommission zur Identifizierung von hormonell wirksamen Substanzen (endokrine Disruptoren) formulierten Anforderungen zur Beweislasthöhe, insbesondere der Nachweis eines Wirkmechanismus (mode of action), fachlich angemessen sind (bitte begründen), und inwieweit sieht die Bundesregierung in Formulierungen des überarbeiteten Vorschlages der EU-Kommission das Risiko einer Beweislastumkehr zu Lasten der Risikobewertungsbehörden (vgl. http://ec.europa.eu/health/endocrine_disruptors/docs/ppp_revised_criteria_en.pdf sowie http://ec.europa.eu/health/endocrine_disruptors/docs/bp_revised_crtiria_en.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 7. Dezember 2016

Zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Identifizierung von endokrinen Disruptoren hat die EU-Kommission am 15. Juni 2016 erste Entwürfe vorgelegt und zwischenzeitlich überarbeitet. Die Bundesregierung hat die Vorlage des Vorschlags der Kommission begrüßt. Die Prüfung der bearbeiteten Entwürfe ist noch nicht abgeschlossen.

57. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Position vertritt die Bundesregierung gegenüber der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Textänderung von „vernachlässigbare Exposition“ hin zu „vernachlässigbares Risiko“ (vgl. www.ciel.org/news/ngos-say-eu-commissions-revised-proposal-edc-criteria-still-fails-protect-public-health-environment/) als Bedingung für Ausnahmen vom Anwendungsverbot für endokrin disruptive Wirkstoffe in Pestiziden (bitte begründen), und inwieweit setzt sich die Bundesregierung bei der Regulierung von endokrinen Disruptoren für die Einbeziehung von Stoffen ein, für die noch kein Nachweis einer Schädigung inklusive Wirkmechanismus erbracht wurde, aber ausreichend wissenschaftliche Hinweise auf wahrscheinlich schädliche endokrine Wirkungen bestehen (presumed adverse effects)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 7. Dezember 2016

Auf die Antwort zu Frage 56 wird verwiesen.

58. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Einsatzmengen und Anwendungsbereiche von Glyphosat in Wäldern und Forsten im Eigentum des Bundes und der Länder vor, und inwieweit plant die Bundesregierung Anwendungsbeschränkungen für Glyphosat in diesem Bereich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 7. Dezember 2016

Zu den Anwendungsmengen zugelassener Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel im Wald liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Die Anwendungsbestimmungen der betreffenden Pflanzenschutzmittel sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlicht (www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/01_OnlineDatenbank/psm_onlineDB_node.html). Änderungen sind derzeit nicht vorgesehen.

59. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie wird sich der Leitfaden der EFSA für Novel Food nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Anzahl der Tierversuche bzw. Anzahl der für in Tierversuchen verwendeten Tiere auswirken (bitte Aufschlüsselung der konkreten Versuchszwecke und -anordnungen sowie der neuartigen Lebensmittel, für die Tierversuche vorgesehen sind), und inwiefern hält die Bundesregierung diese unter ethischen und gesundheitlichen Aspekten für vertretbar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 7. Dezember 2016

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat im Zusammenhang mit der novellierten Verordnung über neuartige Lebensmittel (Verordnung (EU) 2015/2283) kürzlich einen überarbeiteten Leitfaden für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung von neuartigen Lebensmitteln veröffentlicht. Danach erfolgt die Risikobewertung von neuartigen Lebensmitteln in Anlehnung an den EFSA-Leitfaden für Anträge zur Bewertung von Lebensmittelzusatzstoffen in einem stufenweisen Verfahren, bei dem jeweils im Einzelfall zu entscheiden ist, ob und ggf. welche Tierversuche erforderlich sind. Dabei wird auf der Basis der verfügbaren Informationen und der Ergebnisse von Studien, die ggf. auf der ersten Stufe des Bewertungsverfahrens durchzuführen sind, entschieden, ob und ggf. welche weitergehenden Studien auf der nächsten Stufe des Verfahrens erforderlich sind, um bestimmte gesundheitliche Aspekte abzuklären. So wird beispielsweise das genotoxische Potenzial zunächst nur an Bakterien und Zellkulturen untersucht, und erst wenn die Ergebnisse dieser Studien nicht eindeutig negativ sind, werden Genotoxizitätstests an Mäusen oder Ratten erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Das Erfordernis von Tierversuchen richtet sich bei diesem stufenweisen Verfahren der Risikobewertung somit nach dem gesundheitlichen Risiko, das sich aus bereits verfügbaren Daten ableiten lässt. Damit soll einerseits ein hohes gesundheitliches Schutzniveau erreicht und andererseits Tierversuche möglichst vermieden werden. Das Bundesinstitut für Risikobewertung hält dieses Verfahren für nachvollziehbar und angemessen.

Da Anträge auf Zulassung von neuartigen Lebensmitteln und das Erfordernis von Tierversuchen jeweils im Einzelfall zu prüfen sind, lässt sich die Anzahl von Tierversuchen bei der Bewertung von neuartigen Lebensmitteln nicht konkret vorhersagen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstützt Initiativen zum Ersatz bzw. zur Reduzierung von Tierversuchen. Obwohl heute schon viele Fragen der Wissenschaft durch den Einsatz von Zellkulturen, computergestützte Verfahren und weitere Alternativmethoden beantwortet werden können, kann auf den Einsatz von Tieren für wissenschaftliche Zwecke jedoch noch nicht vollständig verzichtet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

60. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Personen haben an dem Tischgespräch im Bundesministerium der Verteidigung am 27. Juni 2016 teilgenommen, bei dem der konkrete Bedarf zur zeitnahen Beschaffung von fünf weiteren Korvetten aufgezeigt wurde, und welche Personen haben diesen Bedarf bei diesem Gespräch aufgezeigt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 18/10228)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 8. Dezember 2016

An dem Tischgespräch im Bundesministerium der Verteidigung am 27. Juni 2016 haben Staatssekretärin Dr. Suder und Abteilungsleiter Planung sowie Mitarbeiter beider teilgenommen.

Die Auskunft zu den letztgenannten Personen ist aufgrund des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung der einzelnen Teilnehmer auf Organisationseinheiten beschränkt.

Thema des Tischgespräches war die Vorstellung des Entwurfes der Strategischen Steuerung Dimension See. In diesem Rahmen wurde u. a. der Bedarf zur Beschaffung eines zweiten Loses K130 durch die Teilnehmer der Abteilung Planung aufgezeigt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

61. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Wie erklärt die Bundesregierung die Abweichungen bei den Zahlenangaben zu den unter 18-Jährigen, die seit der Aussetzung der Wehrpflicht im Jahr 2011 von der Bundeswehr für den Diensteintritt bzw. zu Ausbildungszwecken rekrutiert wurden in ihrer Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/7459 sowie in ihrer Antwort zu Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 18/6846, und wie viele minderjährige Soldatinnen und Soldaten haben bislang im laufenden Kalenderjahr ihren Dienst während oder nach der Probezeit vorzeitig beendet (bitte nach Geschlecht angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 7. Dezember 2016

Die Antwort zu Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 18/6846 bezieht sich auf Einplanungen von Bewerberinnen und Bewerbern für einen später liegenden Dienstantritt in einer militärischen Verwendung bei der Bundeswehr, welche zum Zeitpunkt ihrer Einplanung noch minderjährig waren.

Die Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/7549 bezieht sich demgegenüber auf die Anzahl der tatsächlich erfolgten Dienstantritte in den jeweiligen Kalenderjahren.

Einplanungs- und Dienstantrittszahlen müssen nicht zwangsläufig identisch sein, da etwa nicht alle für eine militärische Verwendung in der Bundeswehr eingeplanten 17-Jährigen ihren Dienst auch tatsächlich antreten.

Für das Jahr 2015 divergieren die gemeldeten Einplanungs- und Dienstantrittszahlen darüber hinaus bereits deshalb, weil nur die Dienstantrittszahlen das komplette Jahr 2015 abdecken, die Einplanungszahlen indes den Zeitraum 1. Januar bis 16. November 2015.

Im laufenden Kalenderjahr 2016 haben von den Soldatinnen und Soldaten, die in den Jahren 2015 und 2016 minderjährig ihren Dienst angetreten haben, bis zum 2. Dezember 2016 446 ihre Dienstzeit vorzeitig beendet (männlich 362/weiblich 84). Davon entfielen 402 Dienstzeitbeendigungen auf die ersten sechs Monate der Dienstzeit (männlich 324/ weiblich 78). Nach mehr als sechs Dienstmonaten beendeten weitere 44 Soldatinnen und Soldaten vorzeitig ihre Dienstzeit (38 männlich/ 6 weiblich).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

62. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Minderjährige haben im Jahr 2015 sowie von Januar bis November 2016 den Dienst in der Bundeswehr aufgenommen (bitte je Jahr aufschlüsseln nach Geschlecht, Teilstreitkraft, Laufbahngruppe und Anteil der FWDLer)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 6. Dezember 2016

Im Jahr 2015 haben 1 508 Minderjährige ihren Dienst bei der Bundeswehr angetreten. Im Zeitraum 1. Januar bis 29. November 2016 haben 1 768 Minderjährige Ihren Dienst bei der Bundeswehr angetreten. Die erbetene Aufschlüsselung ist der Anlage zu entnehmen.

Anzahl der Minderjährigen die ihren Dienst bei der Bundeswehr in den Jahren 2015 und 2016 angetreten haben (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Teilstreitkraft (TSK), Laufbahngruppe und Anteil der Freiwillig Wehrdienst Leistenden (FWDL)).

2015

Anzahl / TSK	**Heer**	**Luftwaffe**	**Marine**	**Summe**
Mannschaften	**925**	**195**	**176**	**1 296**
FWDL	**641**	**156**	**136**	**933**
männlich	534	134	112	780
weiblich	107	22	24	153
Soldat auf Zeit	**284**	**39**	**40**	**363**
männlich	255	30	32	317
weiblich	29	9	8	46
Unteroffiziere	**96**	**26**	**30**	**152**
Soldat auf Zeit	**96**	**26**	**30**	**152**
männlich	82	21	23	126
weiblich	14	5	7	26
Offiziere	**36**	**13**	**11**	**60**
Soldat auf Zeit	**36**	**13**	**11**	**60**
männlich	23	8	8	39
weiblich	13	5	3	21
Summe	**1 057**	**234**	**217**	**1 508**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2016 (Stand: 29.11.2016)

Anzahl / TSK	Heer	Luftwaffe	Marine	Summe
Mannschaften	**1 130**	**209**	**172**	**1 511**
FWDL	**838**	**158**	**144**	**1 140**
männlich	684	128	109	921
weiblich	154	30	35	219
Soldat auf Zeit	**292**	**51**	**28**	**371**
männlich	252	43	24	319
weiblich	40	8	4	52
Unteroffiziere	**117**	**35**	**32**	**184**
Soldat auf Zeit	**117**	**35**	**32**	**184**
männlich	82	26	22	130
weiblich	35	9	10	54
Offiziere	**39**	**17**	**17**	**73**
Soldat auf Zeit	**39**	**17**	**17**	**73**
männlich	30	12	13	55
weiblich	9	5	4	18
Summe	**1 286**	**261**	**221**	**1 768**

63. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wird die geplante Stationierung von bis zu 90 zusätzlichen US-Helikoptern an den Standorten Illesheim und Katterbach (siehe Bericht des Bayerischen Rundfunks vom 6. Oktober 2016 www.br.de/nachrichten/mittelfranken/inhalt/us-armee-katterbach-illesheim-soldaten-100.html) nach Einschätzung der Bundesregierung zu einer größeren Lärmbelastung der Bevölkerung führen, und welche Maßnahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung vorgesehen, um die Lärmbelastung möglichst gering zu halten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 6. Dezember 2016

Die Standorte Ansbach-Katterbach und Illesheim werden u. a. von rotierenden Einheiten der US-Streitkräfte genutzt.

In Ansbach- Katterbach sind derzeit ca. 50 Hubschrauber fest stationiert. Der Flugplatz Illesheim wird ausschließlich durch Rotationskräfte genutzt (ca. 25 Hubschrauber), die für neun Monate Illesheim als Drehscheibe nutzen, um von dort aus Übungsvorhaben in den mittel- und osteuropäischen Staaten zu unterstützen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sollen die Rotationskräfte im März 2017 wechseln und nach derzeitigen Planungen auf insgesamt ca. 2 100 Soldaten und 86 Hubschrauber für einen Zeitraum von neun

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Monaten ansteigen. Diese Kräfte werden auch weiterhin Übungsvorhaben in den osteuropäischen Staaten unterstützen und wartungsbedingte Fähigkeitslücken bei den in Ansbach-Katterbach stationierten Hubschrauberkräften kompensieren.

Der Bundesregierung sind die besonderen Belastungen im Umfeld von militärischen Flugplätzen bekannt. Um diesen Belastungen entgegenzuwirken, wurden an militärischen Flugplätzen Fluglärmkommissionen eingerichtet. Die Fluglärmkommission am Flugplatz Ansbach-Katterbach tagt in regelmäßigen Abständen unter Leitung des Kommandeurs der US-Streitkräfte und unter Beteiligung politischer Mandatsträger der umliegenden Kommunen, der Landkreise und des Landes sowie von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Lärmschutz- und Umweltverbände und der Medien. Durch sie soll eine gebührende Berücksichtigung der Belange der Bürger bei der Gestaltung des militärischen Flugbetriebes sichergestellt werden.

Durch die Fluglärmkommission wurden zum Schutz der Bevölkerung gegen den Fluglärm in der Vergangenheit grundlegende Änderungen an den seit vielen Jahren bestehenden Flugverfahren vorgenommen. So wurden die An- und Abflugrouten sowie die Platzrunden den baulichen Entwicklungen im Nahbereich zum Flugplatz angepasst. Ortschaften wurden von tiefen Überflügen weitestgehend ausgeschlossen.

Die Novellierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm eröffnet die Möglichkeit, Lärmschutzbereiche auch an Hubschrauberflugplätzen durch die zuständige Landesregierung festzusetzen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr prüft zurzeit die Notwendigkeit zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs in Ansbach-Katterbach.

Die US-Streitkräfte planen gemeinsam mit dem Bundesministerium der Verteidigung den Flugbetrieb weiterhin so aus, dass Lärmbelastungen durch den militärischen Übungsflugbetrieb in der Region Ansbach auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt werden. Der Flugbetrieb wird sich auch zukünftig an den bestehenden, besonders restriktiven Regelungen für den Flugbetrieb an den Hubschrauberflugplätzen der Region ausrichten. Die Bundesregierung befindet sich hierzu weiterhin im vertrauensvollen Gespräch mit der US -Regierung und weist regelmäßig auf die Notwendigkeit einer hinreichenden Berücksichtigung der Interessen der umliegenden Gemeinden und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner hin.

64. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.)

Wie lange sind derzeit die Bearbeitungszeiten bei Anträgen zur Beihilfegewährung bei Soldatinnen und Soldaten, und werden die Bearbeitungsfristen eingehalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 6. Dezember 2016

Zum 1. Juli 2013 wurde die Bearbeitung der Beihilfe für die beihilfeberechtigten Besoldungsempfänger der Bundeswehr auf das Bundesverwaltungsamt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern verlagert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Grundsätzlich sollen Beihilfeanträge in durchschnittlich neun und höchstens 15 Arbeitstagen erledigt werden.

In der Vergangenheit kam es an mehreren Standorten des Bundesverwaltungsamtes zu deutlich längeren Bearbeitungszeiten. Die mittlere Bearbeitungsdauer konnte im Oktober 2016 schließlich auf 13,77 Arbeitstage reduziert werden. Das Bundesverwaltungsamt hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Rückstände weiter zu reduzieren. Dazu gehört u. a. der Einsatz von Mitarbeitern aus Standorten ohne Rückstände an Standorten mit höheren Bearbeitungszeiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

65. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Kinder und ihre Mütter/Väter (bitte getrennt angeben für Kinder und Eltern) wären nach Erkenntnissen der Bundesregierung aufgrund der am 16. November 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen Reformen beim Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) (Ausweitung der Bezugsdauer auf die Volljährigkeit und Abschaffung der maximalen Bezugsdauer von 6 Jahren) (www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/unterhaltsvorschuss-fuer-alleinerziehende/112560) nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 2. Dezember 2016

Die Bundesregierung geht davon aus, dass voraussichtlich 260 000 Kinder durch den Ausbau des Unterhaltsvorschusses erreicht werden, von welchen etwa 226 000 derzeit SGB II Leistungen beziehen. Der Unterhaltsvorschuss bietet für etwa 35 Prozent der SGB II-beziehenden Alleinerziehenden, die erwerbstätig sind und somit die SGB II-Leistung aufstocken, die Perspektive, das SGB II zu verlassen.

Der Ausbau des Unterhaltsvorschusses ist somit eine konkrete Maßnahme zur Bekämpfung der Kinderarmut.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

66. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist es aus Sicht der Bundesregierung verfassungsrechtlich zulässig, den Vorrang des Unterhaltsvorschusses gegenüber SGB II Leistungen nach § 5 Absatz 1 SGB II aufzuheben und damit auch den Rückgriff gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil durch die Regelung des § 33 Absatz 2 SGB II einzuschränken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 7. Dezember 2016

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine entsprechende Regelung sind nach erster Einschätzung nicht ersichtlich. Eine detaillierte Prüfung kann jedoch nur auf der Grundlage eines konkreten Regelungsvorschlags erfolgen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

67. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Ermächtigungen nach § 119c SGB V wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher beantragt, und wie viele Anträge wurden abgelehnt (bitte nach KV-Gebiet aufschlüsseln)?

68. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Ermächtigungen nach § 119c SGB V wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher genehmigt (bitte nach KV-Gebiet aufschlüsseln), und wie viele Einrichtungen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung bisher eine Vergütungsvereinbarung mit den Krankenkassen erzielen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 6. Dezember 2016

Die Fragen 67 und 68 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 09/186 im September 2016 angeführte Abfrage des Bundesministeriums für Gesundheit aus September 2016 zum Umset-zungsstand zu § 119c SGB V brachte folgende Ergebnisse:

Nach Mitteilung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) vom 8. November 2016 wurden bundesweit insgesamt 76 Ermächtigungen beantragt. Davon wurden 15 Anträge positiv und sechs Anträge negativ

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

beschieden. 51 Anträge befinden sich noch in Bearbeitung. Die verbleibenden 4 Anträge wurden zwischenzeitlich zurückgezogen. Bei drei positiv beschiedenen Anträgen wurde seitens der Krankenkassenverbände Widerspruch eingelegt. Die von der KBV übermittelten Zahlen beruhen auf einer Umfrage der KBV bei den Kassenärztlichen Vereinigungen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Antrags-, Genehmigungs-, Ablehnungs-, Bearbeitungs- und Widerspruchszahlen, differenziert nach KV-Bezirken.

	Ermächtigungen nach § 119c SGB V Anträge				
Kassenärztliche Vereinigung					
	insges.	positiv	negativ	laufend	Widersprüche d. Krankenkassen bei positiv. Bescheid
Baden-Württemberg	10	2	2	6	0
Bayerns	9	1	0	8	0
Berlin	3	0	0	3	0
Brandenburg	8	0	0	5	0
Bremen	0	0	0	0	0
Hamburg	0	0	0	0	0
Hessen	4	0	0	4	0
Mecklenburg-Vorpommern	2	0	0	2	0
Niedersachsen	8	5	0	3	3
Nordrhein	12	0	0	12	0
Rheinland-Pfalz	5	5	0	0	0
Saarland	0	0	0	0	0
Sachsen	3	0	2	1	0
Sachsen-Anhalt	1	0	0	1	0
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0
Thüringen	2	1	1	0	0
Westfalen-Lippe	9	1	1	6	0
Gesamt	76	15	6	51	3

(Quelle: KBV, Stand: 8. November 2016)

Nach Mitteilung des AOK Bundesverbandes, auch im Namen des BKK-Dachverbandes und des IKK e. V. sowie des VdEK, waren mit Stand Oktober 2016 die Vergütungsverhandlungen in keinem KV-Bezirk abgeschlossen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

69. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welchen Anteil an gefahrenen Trassenkilometern hatten „leise“ Güterzüge im Verhältnis zum gesamten Schienengüterverkehr in den Monaten des Jahres 2016 (bitte nach einzelnen Monaten aufschlüsseln) gemäß der Selbstdeklaration der Eisenbahnverkehrsunternehmen zu leise gefahrenen Zügen, die der Bundesregierung seit Dezember 2012 monatlich vorliegen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/4402)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. Dezember 2016

Die Auswertungen der leisen Trassenkilometer erfolgen bei der DB Netz AG nur einmal pro Jahr nach Ablauf des Fahrplanjahres.

Im Fahrplanjahr 2012/2013 wurden rund 8 Prozent der Trassenkilometer von leisen Güterzügen erbracht, die zu mindestens 90 Prozent aus leisen Güterwagen bestanden. Dieser Wert stieg über 12 Prozent in 2013/2014 auf 16,3 Prozent in 2014/2015.

70. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welchem Zustand befinden sich Radwege entlang von Bundesstraßen aktuell (bitte nach Zustandskategorien und Radweglängen aufschlüsseln), und welcher Anteil der Radwege an Bundesstraßen weist eine Breite von weniger als 2,5 Metern auf Mindestbreite entsprechend des maßgeblichen technischen Standardwerks ERA, Empfehlung für Radverkehrsanlagen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. Dezember 2016

Gemäß den Grundsätzen für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes werden gemeinsame Rad- und Gehwege an Bundesstraßen außerorts in der Regel mit einer Breite von 2,50 Meter finanziert. Die eigentliche Planung, der Bau und der Betrieb von Bundesfernstraßen erfolgt dabei durch die Länder im Auftrag des Bundes (Art. 85, 90 GG). Eigene Statistiken über die Breite bestehender Radwege sowie über ihren Zustand im Zuge von Bundesfernstraßen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

71. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern sieht die Bundesregierung durch die angekündigte Anrufung des Verwaltungsgerichts durch die Deutsche Bahn AG zur gerichtlichen Klärung eines etwaigen Anspruches auf Mitfinanzierung der anfallenden Mehrkosten beim Projekt „Stuttgart 21“ durch die Projektpartner die Gefahr, dass künftig keine freiwilligen Finanzierungspartner für Projekte der Deutschen Bahn AG mehr gefunden werden können, und welche Auswirkungen könnte nach Auffassung der Bundesregierung die durch die Klage lang anhaltende Rechtsunsicherheit für das bundeseigene Unternehmen Deutsche Bahn AG im Hinblick auf anstehende kostenintensive Entscheidungen haben, beispielsweise für die Neuanschaffung von Wagenmaterial für die Fernverkehrsoffensive der DB Fernverkehr AG (www.deutschebahn.com/de/presse/pressestart_zentrales_uebersicht/12852538/ubd20161129.html?start=0&itemsPerPage=10)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Dezember 2016

Bei der DB AG handelt es sich um ein in privatrechtlicher Form geführtes, gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen. Dieses ist den Regelungen des Aktiengesetzes unterworfen. Nach § 76 Abs. 1 Aktiengesetz leitet der Vorstand der DB AG das Unternehmen in eigener unternehmerischer Verantwortung. Hierzu gehören auch die Durchsetzung von Rechtsansprüchen aus Verträgen und die Sicherstellung der Finanzierung von Investitionsvorhaben.

Die Bundesregierung kommentiert den Inhalt laufender Rechtsverfahren nicht.

72. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele der von den Abgasmanipulationen betroffenen Fahrzeuge von VW sind in Deutschland bisher noch nicht umgerüstet (bitte nach Modellen aufschlüsseln unter Angabe der Gesamtzahl der vom Abgasskandal betroffenen VW-Modelle), und welche Sanktionen (wie etwa Bußgelder, Stilllegung etc.) drohen, sofern sich der Autobesitzer weigert, das Auto umrüsten zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 5. Dezember 2016

Von den ca. 2,4 Millionen betroffenen Fahrzeugen in Deutschland sind bisher ca. 650 000 Fahrzeuge umgerüstet worden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Fragen 4 und 5 auf Drucksache 18/9975 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

73. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Mit welchen Förderprogrammen unterstützt die Bundesregierung derzeit die Entwicklung und den Einsatz alternativer Kraftstoffe im zivilen Luftverkehr (bitte aufschlüsseln nach Zielgruppe, Laufzeit und Fördervolumen), und auf welche Weise fördert sie den nachhaltigen Zivilluftverkehr insgesamt, also z. B. in den Bereichen Flugzeugkonstruktion, Fluglärm oder Schadstoffemissionen (bitte ebenfalls aufschlüsseln nach Zielgruppe, Laufzeit und Fördervolumen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. Dezember 2016

Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklung und den Einsatz alternativer Kraftstoffe im Rahmen ihrer Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie (MKS). Hierbei ist ein Schwerpunkt die Entwicklung alternativer Kraftstoffe im Luftverkehr.

Die Bundesregierung fördert nachhaltigen Zivilluftverkehr insbesondere im Rahmen des folgenden Förderprogramms:

– Luftfahrtforschungsprogramm des Bundes (LuFo):
Zielgruppen: Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen
Laufzeit: Bewilligungen grundsätzlich über 3 ¼ Jahre
Volumen: ca. 150 Mio. Euro p. a. insgesamt
(davon derzeit über 50 % mit Bezug zu nachhaltigem Luftverkehr)

Weitere Fördermöglichkeiten für Projekte mit Bezug zu nachhaltigem Zivilluftverkehr bestehen im Rahmen folgender themen- und branchenübergreifenden Förderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi):

– Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF):
Zielgruppen: Mittelständische Unternehmen, Forschungseinrichtungen
Laufzeit: durchschnittlich 2 Jahre 7 Monate
Volumen: ca. 139 Mio. Euro in 2016
(davon derzeit ca. 8 % mit Bezug zur Luftfahrt)

– Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM):
Zielgruppen: Kleine und mittelständische Unternehmen
Laufzeit: durchschnittlich 2,5 Jahre
Volumen: ca. 540 Mio. Euro in 2016
(davon derzeit ca. 0,3 % mit Bezug zur Luftfahrt)

Darüber hinaus finanzieren verschiedene Bundesministerien im Rahmen ihrer Ressortforschung Forschungsprojekte mit Bezug zu Fluglärm und Emissionen des Luftverkehrs.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

74. Abgeordnete **Sabine Leidig** (DIE LINKE.)

Welche Variante wird seitens der Bundesregierung für den Ersatzbau der Autobahnbrücke der A 44 bei Bergshausen/Fuldabrück favorisiert (bitte begründen), und wie ist der Zeitplan bezüglich Entscheidung, Planung und Bau derselben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. Dezember 2016

Die für die Planung zuständige hessische Straßenbauverwaltung (AV HE) hat im Rahmen der Vorplanung zwei Varianten näher untersucht: Eine Variante ist ein Ersatzneubau an Ort und Stelle, die andere Variante ist eine südliche Verlegung mit von Bergshausen abgerückter Trassenführung. Die AV HE favorisiert die von Bergshausen abgerückte Variante, um die Beeinträchtigungen der Anwohner zu verringern. Der Bund ist mit dieser Trassenführung grundsätzlich einverstanden. Nach der Vorplanung und der Umweltverträglichkeitsstudie schließt sich die Entwurfsplanung und die Planfeststellung an. Daher können heute zum Zeitplan noch keine konkreten Aussagen gemacht werden.

75. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche ländlichen Landkreise in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern weisen laut Raumordnungsbericht 2011 des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) stark unterdurchschnittliche und unterdurchschnittliche Lebensverhältnisse als Kumulation (stark) unterdurchschnittlicher Einzeldimensionen auf, in denen die Gleichwertigkeit gravierend gefährdet ist (bitte jeweils aufsteigend angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. Dezember 2016

Der Raumordnungsbericht 2011 des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR) greift den Begriff „bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse“ auf und versucht, diesen mit einem eigenen Indikatorenmodell zu beschreiben.

Die nachfolgende Tabelle listet aufsteigend für Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern die Landkreise mit stark unterdurchschnittlichen sowie unterdurchschnittlichen Lebensverhältnissen nach den Teilindizes sowie als Gesamtdimension auf:
(Hinweis: Geometrische Basis ist der Kreisgebietsstand 2009. Die Grundgesamtheit für die Auswertung sind alle Kreise, die gemäß Karte 1 des Raumordnungsberichts 2011 – Seite 35 Bundestagsdrucksache 17/8360 – als „Ländliches Umland“ oder als „Ländlicher Raum“ eingestuft wurden. Erläuterungen zur Methodik der Indikatorenbildung finden sich auf den Seiten 37-39 der vorgenannten Drucksache.)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Teilindizes	**Land Brandenburg** (ländliche Landkreise aufsteigend) (1. = am stärksten betroffen)	**Land Mecklenburg-Vorpommern** (ländliche Landkreise aufsteigend) (1. = am stärksten betroffen)
Wirtschaft	1. Havelland 2. Prignitz 3. Ostprignitz-Ruppin 4. Barnim 5. Brandenburg an der Havel, Kreisfreie Stadt 6. Potsdam-Mittelmark ---------- 7. Elbe-Elster 8. Teltow-Fläming 9. Uckermark 10. Märkisch-Oderland 11. Oder-Spree 12. Oberspreewald-Lausitz	1. Ostvorpommern 2. Uecker-Randow 3. Mecklenburg-Strelitz 4. Rügen 5. Nordvorpommern 6. Parchim 7. Müritz 8. Nordwestmecklenburg 9. Ludwigslust ---------- 10. Güstrow 11. Neubrandenburg, Kreisfreie Stadt 12. Schwerin, Kreisfreie Stadt 13. Stralsund, Kreisfreie Stadt 14. Bad Doberan
Arbeitsmarkt	1. Uckermark 2. Elbe-Elster 3. Oberspreewald-Lausitz 4. Barnim 5. Märkisch-Oderland 6. Ostprignitz-Ruppin 7. Brandenburg an der Havel, Kreisfreie St 8. Spree-Neiße 9. Oder-Spree 10. Teltow-Fläming 11. Prignitz 12. Dahme-Spreewald 13. Potsdam-Mittelmark 14. Havelland 15. Frankfurt (Oder), Kreisfreie Stadt 16. Oberhavel	1. Nordwestmecklenburg 2. Müritz 3. Parchim 4. Wismar, Kreisfreie Stadt 5. Bad Doberan 6. Ostvorpommern 7. Neubrandenburg, Kreisfreie Stadt 8. Schwerin, Kreisfreie Stadt 9. Rügen 10. Stralsund, Kreisfreie Stadt 11. Greifswald, Kreisfreie Stadt
Demografie	1. Oberspreewald-Lausitz 2. Prignitz 3. Elbe-Elster 4. Frankfurt (Oder), Kreisfreie Stadt 5. Brandenburg an der Havel, Kreisfreie St 6. Uckermark 7. Spree-Neiße 8. Ostprignitz-Ruppin	1. Demmin 2. Uecker-Randow 3. Wismar, Kreisfreie Stadt 4. Stralsund, Kreisfreie Stadt 5. Schwerin, Kreisfreie Stadt 6. Rügen 7. Güstrow 8. Neubrandenburg, Kreisfreie Stadt 9. Parchim 10. Nordvorpommern 11. Greifswald, Kreisfreie Stadt 12. Ostvorpommern 13. Mecklenburg-Strelitz 14. Müritz
Wohlstand	1. Brandenburg an der Havel, Kreisfreie Stadt 2. Frankfurt (Oder), Kreisfreie Stadt 3. Uckermark	1. Schwerin, Kreisfreie Stadt 2. Stralsund, Kreisfreie Stadt 3. Uecker-Randow

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Teilindizes	**Land Brandenburg** (ländliche Landkreise aufsteigend) (1. = am stärksten betroffen)	**Land Mecklenburg-Vorpommern** (ländliche Landkreise aufsteigend) (1. = am stärksten betroffen)
	4. Ostprignitz-Ruppin 5. Prignitz --- 6. Oberspreewald-Lausitz 7. Märkisch-Oderland 8. Oder-Spree 9. Barnim 10. Elbe-Elster 11. Havelland	4. Neubrandenburg, Kreisfreie Stadt 5. Demmin 6. Güstrow 7. Wismar, Kreisfreie Stadt 8. Greifswald, Kreisfreie Stadt 9. Ostvorpommern 10. Nordvorpommern 11. Müritz 12. Rügen --- 13. Mecklenburg-Strelitz 14. Parchim 15. Nordwestmecklenburg 16. Ludwigslust
Infrastruktur	1. Prignitz 2. Märkisch-Oderland 3. Oberhavel 4. Ostprignitz-Ruppin --- 5. Uckermark 6. Dahme-Spreewald 7. Elbe-Elster 8. Spree-Neiße 9. Havelland 10. Oder-Spree 11. Potsdam-Mittelmark	1. Parchim 2. Rügen 3. Demmin 4. Mecklenburg-Strelitz 5. Ostvorpommern 6. Ludwigslust 7. Nordvorpommern 8. Müritz --- 9. Nordwestmecklenburg 10. Güstrow 11. Bad Doberan 12. Uecker-Randow
Wohnungs-markt[1]	1. Prignitz 2. Elbe-Elster 3. Uckermark 4. Oberspreewald-Lausitz 5. Spree-Neiße 6. Ostprignitz-Ruppin	1. Demmin 2. Uecker-Randow 3. Parchim 4. Mecklenburg-Strelitz 5. Güstrow 6. Ludwigslust

[1] Im Falle des Teilindex „Wohnungsmarkt“ ist eine (stark) unterdurchschnittliche Ausprägung als positiv zu werten. (Stark) überdurchschnittliche Ausprägungen des Teilindex gibt es in keinem ländlichen Kreis der beiden Bundesländer.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Teilindizes	**Land Brandenburg** (ländliche Landkreise aufsteigend) (1. = am stärksten betroffen)	**Land Mecklenburg-Vorpommern** (ländliche Landkreise aufsteigend) (1. = am stärksten betroffen)
Gesamt-dimension[1]	Ostprignitz-Ruppin Prignitz Brandenburg an der Havel, Kreisfreie Stadt ---------- Uckermark Frankfurt (Oder), Kreisfreie Stadt	Demmin Mecklenburg-Strelitz Müritz Nordvorpommern Ostvorpommern Parchim Rügen Uecker-Randow ---------- Wismar, Kreisfreie Stadt Güstrow Ludwigslust

76. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Unfälle gab es in den letzten sieben Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung, die auf einen technischen Mangel oder einen Wartungsmangel bei Fahrzeugen im Straßenverkehr zurückzuführen sind, und wie viele Verkehrsteilnehmer wurden dabei verletzt oder getötet (bitte möglichst nach Jahr, Unfallursache, Hersteller des jeweiligen Verkehrsmittels und Anzahl der verletzten, beziehungsweise getöteten Personen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. Dezember 2016

Die Antwort ist der beiliegenden Tabelle zu entnehmen. Für eine weitergehende Aufschlüsselung der Zahlen nach Hersteller wäre eine zeit- und kostenaufwendige Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes erforderlich. Dies war aufgrund der kurzen Beantwortungsfrist nicht möglich.

[1] Eine Rangreihung innerhalb der Klasse ist nicht sinnvoll. Die Zuordnung ergibt sich aus der Häufigkeit der Zuordnung zu einer Klasse.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Unfälle aufgrund technischer Mängel 2009 bis 2015

Jahr	Ursache	Statistisch erfasste Unfälle insgesamt *)	Unfälle mit Personen-schaden	Verunglückte	
				insgesamt	davon Getötete
2009	Beleuchtung	827	783	892	8
	Bereifung	2.002	1.186	1.710	27
	Bremsen	795	669	845	6
	Lenkung	177	139	172	-
	Zugvorrichtung	86	53	72	1
	Andere Mängel	1.432	1.136	1.420	20
	insgesamt	9.285	3.966	5.111	62
2010	Beleuchtung	701	658	759	11
	Bereifung	2.541	1.359	1.961	31
	Bremsen	702	602	763	14
	Lenkung	202	165	225	3
	Zugvorrichtung	115	57	83	1
	Andere Mängel	1.417	1.055	1.256	14
	insgesamt	9.574	3.896	5.047	74
2011	Beleuchtung	844	800	932	5
	Bereifung	1.620	985	1.385	13
	Bremsen	809	698	943	4
	Lenkung	211	157	217	6
	Zugvorrichtung	105	52	65	-
	Andere Mängel	1.414	1.094	1.301	6
	insgesamt	8.789	3.786	4.843	34
2012	Beleuchtung	678	639	746	9
	Bereifung	1.929	1.115	1.646	29
	Bremsen	738	632	813	10
	Lenkung	198	157	210	1
	Zugvorrichtung	125	67	95	-
	Andere Mängel	1.370	1.099	1.321	6
	insgesamt	8.747	3.709	4.831	55
2013	Beleuchtung	641	597	680	6
	Bereifung	1.823	1.077	1.546	20
	Bremsen	786	668	860	4
	Lenkung	173	131	177	-
	Zugvorrichtung	114	58	88	1
	Andere Mängel	1.312	1.012	1.289	13
	insgesamt	8.392	3.543	4.640	44
2014	Beleuchtung	745	716	835	8
	Bereifung	1.488	958	1.472	19
	Bremsen	727	651	817	8
	Lenkung	200	151	196	2
	Zugvorrichtung	128	78	113	1
	Andere Mängel	1.280	1.043	1.276	9
	insgesamt	8.165	3.597	4.709	47
2015	Beleuchtung	652	627	722	5
	Bereifung	1.666	1.116	1.621	22
	Bremsen	688	611	788	4
	Lenkung	210	175	237	1
	Zugvorrichtung	105	55	80	2
	Andere Mängel	1.272	1.034	1.246	5
	insgesamt	8.211	3.618	4.694	39

*) Die amtliche Statistik erfasst ausschließlich Unfälle mit Personenschaden sowie schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden. Zur Definition siehe Statistisches Bundesamt: Fachserie 8 Reihe 7 „Verkehrsunfälle“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

77. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Waren der Bundesregierung Hinweise auf Interessenskonflikte von Professor Helmut Greim (vgl. http://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/gekaufte-expertise-100.html) vor der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes mit Stern an ihn bekannt, und ist Bundesministerin Hendricks nach wie vor der Auffassung, dass Professor Helmut Greim „stets Grundlagenforschung mit einer unabhängigen Politikberatung verbunden habe“ (vgl. indirektes Zitat unter www.dfg.de/dfg_magazin/forschungspolitik_standpunkte_perspektiven/gesundheitsschutz_arbeitsplatz/aktuelles/150803_bundesverdienstkreuz_greim/index.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. Dezember 2016

Die Bundesregierung hat bereits zu den Vorwürfen des ARD-Magazins „Monitor“ gegen Herrn Professor Greim Stellung genommen (Antworten auf die Schriftliche Frage 10/138) und auch darauf hingewiesen, dass sie die Verleihung des Verdienstordens durch den Bundespräsidenten für eine unabhängige, nicht interessengeleitete Politikberatung für gerechtfertigt hält. Sie hat in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass Kooperationen zwischen Industrie und Hochschulen von der Bundesregierung ausdrücklich unterstützt werden und es gängige Praxis im Ausschuss für Risikobewertung der Europäischen Chemikalienagentur ist, derartige Kooperationen offenzulegen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Risikobewertung der Europäischen Chemikalienagentur ECHA müssen eine ‚Declaration of Interest‘ abgeben, aus der sich Hinweise auf mögliche Interessenkonflikte ergeben können. Diese Erklärungen werden von der ECHA geprüft und auf der Homepage der ECHA veröffentlicht. Zusätzlich werden die Mitglieder vor jeder Sitzung aufgefordert, mögliche Interessenskonflikte bezüglich der zu beratenden Tagesordnungspunkte anzugeben und sich in diesen Fällen nicht an der Abstimmung zu beteiligen.

78. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus wie vielen Ölheizungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren durch Hochwasser und Überschwemmungen Ölmengen ausgetreten, und gab es dabei regionale Schwerpunkte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. Dezember 2016

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die exakte Anzahl an leck gelaufenen Ölheizungen. Regionale Schwerpunkte sind immer dort,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

wo in den letzten zehn Jahren größere Hochwasser und Überschwemmungen stattgefunden haben (z. B. Elbe, Donau, aber auch an anderen Gewässern). Der Austritt von Heizöl und das Ausmaß des Schadens hängen dabei immer davon ab, wie hoch das Hochwasser gestiegen ist und wie weit die flächige Ausbreitung war.

Dringt Öl ins Mauerwerk ein, ist dieses oft vollständig kontaminiert. Das Gebäude kann dann nur noch aufwendig saniert oder muss gar komplett abgerissen werden. Das mit Öl verseuchte Wasser steht zudem in den betroffenen Regionen teilweise wochenlang, fließt nicht ab und führt damit auch zu schädlichen Auswirkungen für die Umwelt.

Nach Untersuchungen des Umweltbundesamtes und einer Studie des Deutschen Komitees für Katastrophenvorsorge (e. V.) DKKV machen die Schäden an und durch Ölheizungen einen großen Teil der Schadensumme eines Hochwassers aus. Vergangene Hochwasserereignisse an Elbe und Donau haben gezeigt, dass bis zu 70 Prozent der Sachschäden an Gebäuden durch ausgetretenes Heizöl verursacht wurden.

Deswegen sieht der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) die Einführung eines Verbots für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten vor, wenn andere alternative Energieträger zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen. Vorhandene Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten und Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten hochwassersicher nachzurüsten. Wird eine Heizölverbraucheranlage vor Ablauf dieser Fristen wesentlich geändert, so muss die Anlage bereits bei der wesentlichen Änderung hochwassersicher nachgerüstet werden. Die Bundesregierung hat den von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor-sicherheit vorgelegten Gesetzentwurf am 2. November 2016 beschlossen.

79. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie sieht der genaue Zeitplan zum Wiederaufbau der Kolonnaden auf der Schlossfreiheit Berlin aus (bitte den Bauablauf aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. Dezember 2016

Der Haushaltsausschuss des Bundestages hat über den Regierungsentwurf hinaus beschlossen, Zuschüsse für Investitionen zur Wiedererrichtung der historischen Kolonnaden auf der Schlossfreiheit Berlin in den Haushalt 2017 im Einzelplan 16 aufzunehmen.

Die grundsätzliche Bereitschaft des Landes Berlin zur Wiedererrichtung der Kolonnaden auf der Schlossfreiheit und damit zur Inanspruchnahme von bereitstehenden Investitionszuschüssen wäre Voraussetzung für den von Ihnen angefragten genauen Zeitplan mit Aussagen zu einem

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

möglichen Bauablauf. Das Bundesbauministerium hat hierzu noch keine Erkenntnisse.

Zum am gleichen Ort bisher geplanten Freiheits- und Einheitsdenkmal verweise ich auf die Ihnen von der Beauftragten für Kultur und Medien am 30. November 2016 übersandten Antwort 11/180.

80. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

In welchen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Regelungen nach § 29 des Wohnraumförderungsgesetzes, die Wohnungsunternehmen die Möglichkeit einräumen, sich durch frühzeitige Rückzahlung der Darlehen vor Ablauf der Förderperiode aus den Belegungsbindungen herauszukaufen, und wie bewertet die Bundesregierung diese beim aktuell niedrigen Zinsniveau nach Berichten von Mieterinitiativen zunehmende Praxis einiger Wohnungsunternehmen unter mietenpolitischem Aspekt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 6. Dezember 2016

Die nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) gewährten Darlehen unterliegen hinsichtlich der Möglichkeit der Rückzahlung den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften. Hieraus folgt, dass eine Rückzahlung auch eines nach WoFG gewährten Darlehens vor Fälligkeit möglich ist.

Eine im Verhältnis zur Bindungsdauer „frühzeitige“ Rückzahlung eines Darlehens gibt es nach § 29 WoFG nicht. Denn die Festlegung der Dauer der Bindung sowie die Dauer der Bindung im Falle einer vorzeitigen vollständigen Rückzahlung des Darlehens (d. h. einer Rückzahlung des Darlehens vor Fälligkeit) sind hiernach grundsätzlich unabhängig voneinander. Zu beiden Fragen ist in der Förderzusage jeweils eine eigene Bestimmung zu treffen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die zuständigen Länder hier auch unter mietenpolitischen Gesichtspunkten mit den Förderempfängerinnen und -empfängern ausgewogene Vereinbarungen treffen. Dasselbe gilt für Fallgestaltungen, in denen die Länder nach der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 eigenes Förderrecht erlassen haben und die Begründung sowie der Wegfall der Bindungen nach landesrechtlichen Vorschriften erfolgt.

Für Bindungen, die vor Inkrafttreten des WoFG am 1. Januar 2002 begründet wurden, gilt hingegen Folgendes: § 16 des Wohnraumbindungsgesetzes (WoBindG) sieht eine grundsätzliche Koppelung von Bindungsdauer und Fälligkeit des Darlehens vor. Entsprechend enthält das WoBindG auch eine eigene Vorschrift über die Dauer der Bindung im Falle der vorzeitigen vollständigen Rückzahlung des Darlehens. Danach gilt die Wohnung grundsätzlich bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt worden wäre, als öffentlich gefördert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

81. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Müllimporte nach Deutschland in den letzten zehn Jahren entwickelt (Tonnen pro Jahr), und welche waren die zehn Hauptimportländer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. Dezember 2016

Daten zu Verbringungen von Abfällen nach Deutschland und aus Deutschland sind auf der Webseite des Umweltbundesamts veröffentlicht[1]. Bei Verbringungen nach Deutschland (Import) wird dort jedoch nicht nach einzelnen Staaten differenziert. Deshalb sind Daten zu den zehn Ländern, aus denen die größten Mengen importiert wurden, in der Anlage dargestellt; dabei wird zwischen zustimmungspflichtigen und nicht zustimmungspflichtigen Abfällen unterschieden.

[1] Siehe www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/grenzueberschreitende-abfallstatistik.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage: Importe von Abfällen nach Deutschland aus den zehn Ländern, aus denen von 2006-2015 die größten Mengen importiert wurden

Zustimmungspflichtige Abfälle											
Staat	**Jahr - Menge in Tonnen**										
	2006	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**Summe**
Niederlande	2 318 879	2 266 789	2 149 062	2 194 303	2 597 604	2 036 739	1 916 817	1 855 888	1 988 733	2 016 501	**21 341 314**
Italien	960 884	1 268 299	1 594 765	1 451 057	1 275 684	1 356 461	948 559	725 256	664 558	613 793	**10 859 315**
Österreich	305 719	612 302	774 367	1 928 768	628 993	459 288	354 420	384 822	423 885	386 585	**6 259 150**
Schweiz	279 284	306 774	364 624	418 928	417 230	575 240	694 885	681 681	682 138	630 647	**5 051 431**
Belgien	382 027	373 178	322 464	305 163	411 852	473 886	475 192	469 185	436 785	401 128	**4 050 861**
Luxemburg	139 397	226 937	280 298	522 739	596 222	497 631	446 681	399 142	303 543	364 513	**3 777 102**
Frankreich	313 123	383 245	305 819	222 707	292 083	461 600	420 046	418 771	474 679	479 631	**3 771 704**
Großbritannien	39 041	39 177	36 951	113 712	139 813	81 288	110 192	270 298	657 651	833 135	**2 321 259**
Irland	580 367	389 405	505 192	48 446	42 631	41 962	45 307	150 178	190 911	175 721	**2 170 119**
Dänemark	130 122	178 971	213 469	183 489	207 131	201 222	181 811	222 558	240 822	248 420	**2 008 014**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Nicht zustimmungspflichtige Abfälle[2]

Staat	Jahr - Menge in Tonnen										
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe
Niederlande		3 931 696	3 355 752	2 448 519	3 325 663	3 607 538	3 286 527	3 369 981	3 525 568		**26 851 244**
Polen		1 533 684	1 563 578	1 249 154	1 841 384	2 185 597	2 111 405	2 195 047	2 551 703		**15 231 551**
Tschechische Republik		1 352 329	1 548 783	1 399 096	1 753 584	1 947 694	1 809 749	1 702 779	1 763 575		**13 277 588**
Frankreich		1 484 132	1 207 255	1 125 097	1 300 729	1 563 321	1 578 009	1 425 429	1 407 689		**11 091 661**
Österreich		1 422 703	1 338 031	990 643	1 219 604	1 287 926	1 281 687	1 147 249	1 182 119		**9 869 961**
Schweiz		858 089	952 401	1 016 340	1 118 043	1 207 419	1 272 286	1 278 229	1 152 821		**8 855 627**
Dänemark		1 313 182	1 218 872	893 162	997 791	1 263 618	941 837	1 025 298	956 875		**8 610 635**
Belgien		665 485	574 659	588 048	633 939	606 077	536 449	681 716	841 831		**5 128 204**
Schweden		401 141	367 809	342 861	290 276	333 648	645 295	656 637	603 145		**3 640 812**
Italien		477 741	517 353	423 044	405 930	492 357	372 221	355 376	346 371		**3 390 393**

Quelle: Umweltbundesamt

[2] Daten für 2006 liegen nicht vor; Daten für 2015 liegen noch nicht vor.

Berlin, den 9. Dezember 2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlagen

Der nachfolgenden Tabelle sind die zum Stichtag 10. Oktober 2016 in den polizeilichen Informationssystemen ausgeschriebenen Haftbefehle zu Personen zu entnehmen, die mindestens den Status eines Verdächtigen im Bereich der PMK haben und die aufgrund polizeilicher Erkenntnisse durch die datenbesitzenden Stellen dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet wurden.

- Bei dem Ergebnis der Erhebung der offenen Haftbefehle politisch motivierter Straftäter handelt es sich um eine Momentaufnahme zum jeweiligen Stichtag. Im Zeitraum zwischen den Erhebungsstichtagen erlassene Haftbefehle können zum Stichtag bereits vollstreckt sein oder sich anderweitig erledigt haben und sind demnach nicht Bestandteil der Erhebung.
- Haftbefehle ausländischer Behörden (SIS II/Interpol-Rotecken) müssen gemäß den Vorgaben der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Offene Haftbefehle II“ bezüglich des dem Haftbefehl zugrunde liegenden Delikts nicht bewertet werden.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
1	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	ja	ja
2	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
3	Sicherung des Strafverfahrens	§ 246 StGB	nein	nein
4	Strafvollstreckung	§ 250 StGB	nein	ja
5	Strafvollstreckung	§ 303 StGB	nein	nein
6	Strafvollstreckung	§ 126 StGB	unbekannt	nein
7	Strafvollstreckung	§ 111 StGB	unbekannt	nein
8	Strafvollstreckung	§ 153 StGB	unbekannt	nein
9	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
10	Strafvollstreckung	§ 29 BtMG	nein	nein
11	Strafvollstreckung	OWiG, Verkehrsdelikt	unbekannt	nein
12	Strafvollstreckung	§ 244 StGB	nein	ja
13	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
14	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
15	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
16	Strafvollstreckung	§ 248a StGB	nein	nein
17	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
18	Strafvollstreckung	§ 243 StGB	nein	nein
19	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
20	Sicherung des Strafverfahrens	§ 21 StVG	nein	nein
21	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
22	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
23	Strafvollstreckung	OWiG	ja	nein
24	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
25	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
26	Sicherung des Strafverfahrens	§ 249 StGB	nein	ja

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
27	Sicherung des Strafverfahrens	§ 263 StGB	nein	nein
28	Sicherung des Strafverfahrens	§ 242 StGB	nein	nein
29	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
30	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
31	SIS II/Interpol-Rotecke	Haftbefehl ausländischer Behörden - Delikt unbekannt		
32	SIS II/Interpol-Rotecke	Haftbefehl ausländischer Behörden - Delikt unbekannt		
33	Strafvollstreckung	§ 241 StGB	ja	nein
34	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
35	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
36	Strafvollstreckung	AufenthG	nein	nein
37	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
38	Strafvollstreckung	VersG	ja	nein
39	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
40	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
41	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
42	Strafvollstreckung	§ 243 StGB	nein	nein
43	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
44	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
45	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	ja	ja
46	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
47	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
48	Strafvollstreckung	§ 255 StGB	nein	ja
49	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
50	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
51	Strafvollstreckung	§ 249 StGB	nein	ja
52	Strafvollstreckung	§ 293 StGB	nein	nein
53	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
54	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
55	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
56	Strafvollstreckung	§ 370 AO Steuerhinterziehung	nein	nein
57	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	ja	ja
58	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
59	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
60	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
61	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
62	Strafvollstreckung	§ 113 StGB	nein	ja
63	Sicherung des Strafverfahrens	§ 130 StGB	ja	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
64	Strafvollstreckung	§ 145d StGB	nein	nein
65	Strafvollstreckung	§ 243 StGB	nein	nein
66	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	ja	ja
67	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
68	Strafvollstreckung	§ 244 StGB	nein	nein
69	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
70	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
71	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
72	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
73	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	ja	nein
74	Strafvollstreckung	§ 241 StGB	nein	nein
75	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
76	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
77	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
78	Sicherung des Strafverfahrens	§ 130 StGB	ja	nein
79	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
80	Strafvollstreckung	§ 246 StGB	nein	nein
81	Strafvollstreckung	§ 267 StGB	nein	nein
82	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
83	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
84	Strafvollstreckung	§§ 2 StVG, 21 I Ziffer 1 StVG	nein	nein
85	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
86	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
87	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
88	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
89	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	ja	nein
90	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
91	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
92	Sicherung des Strafverfahrens	§ 263 StGB	nein	nein
93	Sicherung des Strafverfahrens	§ 130 StGB	ja	nein
94	Sicherung des Strafverfahrens	§ 113 StGB	ja	ja
95	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
96	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
97	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
98	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
99	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
100	Sicherung des Strafverfahrens	§ 265a StGB	nein	nein
101	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
102	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
103	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
104	Strafvollstreckung	§ 123 StGB	nein	nein
105	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
106	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
107	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
108	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
109	Strafvollstreckung	§ 303 StGB	unbekannt	nein
110	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
111	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
112	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
113	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	ja	ja
114	Strafvollstreckung	§ 241 StGB	unbekannt	nein
115	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
116	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
117	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
118	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
119	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
120	Strafvollstreckung	§ 95 AufenthG	nein	nein
121	Sicherung des Strafverfahrens	§ 242 StGB	nein	nein
122	Strafvollstreckung	§ 126 StGB	nein	nein
123	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
124	Strafvollstreckung	§ 113 StGB	nein	ja
125	Strafvollstreckung	§ 212 StGB	nein	ja
126	Sicherung des Strafverfahrens	UrhRG	nein	nein
127	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
128	Sicherung des Strafverfahrens	§ 253 StGB	nein	ja
129	Strafvollstreckung	§ 261 StGB	nein	nein
130	Sicherung des Strafverfahrens	§ 29a BtMG	nein	nein
131	Strafvollstreckung	§ 246 StGB	nein	nein
132	Strafvollstreckung	§ 123 StGB	nein	nein
133	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
134	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
135	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	ja	ja
136	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	ja	nein
137	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
138	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
139	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
140	Strafvollstreckung	§ 152a StGB	nein	nein
141	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
142	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
143	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
144	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
145	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
146	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
147	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
148	Strafvollstreckung	StVG	nein	nein
149	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	ja	nein
150	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
151	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
152	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	nein	ja
153	Strafvollstreckung	§ 316 StGB	nein	nein
154	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
155	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
156	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
157	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	ja	nein
158	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
159	SIS II/Interpol-Rotecke	Haftbefehl ausländischer Behörden - Delikt unbekannt		
160	Sicherung des Strafverfahrens	§ 242 StGB	nein	nein
161	Sicherung des Strafverfahrens	§ 21 StVG	nein	nein
162	Sicherung des Strafverfahrens	§ 21 StVG	nein	nein
163	Sicherung des Strafverfahrens	§ 250 StGB	nein	ja
164	Sicherung des Strafverfahrens	§ 130 StGB	ja	nein
165	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
166	Sicherung des Strafverfahrens	§ 263 StGB	nein	nein
167	Sicherung des Strafverfahrens	§ 267 StGB	nein	nein
168	Strafvollstreckung	§ 243 StGB	nein	nein
169	Sicherung des Strafverfahrens	§ 316 StGB	nein	nein
170	Strafvollstreckung	§ 316 StGB	nein	nein
171	Strafvollstreckung	§ 29 BtMG	nein	nein
172	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
173	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
174	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
175	Sicherung des Strafverfahrens	§ 303 StGB	nein	nein
176	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
177	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
178	Sicherung des Strafverfahrens	§§ 113, 223 StGB	nein	ja
179	Sicherung des Strafverfahrens	§ 29 BtMG	nein	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
180	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
181	Sicherung des Strafverfahrens	§ 145a StGB	nein	nein
182	Strafvollstreckung	PflVersG	nein	nein
183	Sicherung des Strafverfahrens	§ 170 StGB	nein	nein
184	Strafvollstreckung	§ 145d StGB	nein	nein
185	§ 456a StPO	§ 211 StGB	nein	ja
186	Strafvollstreckung	§ 267 StGB	nein	nein
187	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
188	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
189	Strafvollstreckung	§ 246 StGB	nein	nein
190	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
191	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
192	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
193	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
194	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
195	Sicherung des Strafverfahrens	§ 223 StGB	nein	ja
196	Strafvollstreckung	§ 246 StGB	nein	nein
197	Strafvollstreckung	§ 258 StGB	nein	nein
198	§ 456a StPO	§ 242 StGB	nein	nein
199	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
200	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
201	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
202	§ 456a StPO	§ 223 StGB	nein	ja
203	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
204	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
205	Strafvollstreckung	WaffG	nein	nein
206	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
207	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
208	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
209	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
210	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
211	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
212	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
213	Sicherung des Strafverfahrens	§ 242 StGB	nein	nein
214	Sicherung des Strafverfahrens	§ 211 StGB	nein	ja
215	Sicherung des Strafverfahrens	§ 243 StGB	nein	nein
216	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
217	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
218	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
219	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
220	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
221	Sicherung des Strafverfahrens	§ 243 StGB	nein	nein
222	Sicherung des Strafverfahrens	§ 243 StGB	nein	nein
223	Strafvollstreckung	§ 243 StGB	nein	nein
224	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	nein	ja
225	Strafvollstreckung	§ 240 StGB	nein	nein
226	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
227	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
228	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
229	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	nein	ja
230	Sicherung des Strafverfahrens	§ 265a StGB	nein	nein
231	Sicherung des Strafverfahrens	§§ 223 StGB, 230 StGB, 241 StGB, 185 StGB	nein	ja
232	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
233	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	nein	ja
234	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	nein	ja
235	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	nein	ja
236	Strafvollstreckung	§ 244 StGB	nein	nein
237	Sicherung des Strafverfahrens	§ 244 StGB	nein	nein
238	Sicherung des Strafverfahrens	§ 242 StGB	nein	nein
239	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
240	Unterbringung	§ 243 StGB	nein	nein
241	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
242	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
243	Sicherung des Strafverfahrens	§ 255 StGB	nein	ja
244	SIS II/Interpol-Rotecke	Haftbefehl ausländischer Behörden - Delikt unbekannt		
245	Strafvollstreckung	§ 303 StGB	unbekannt	nein
246	Strafvollstreckung	§ 86 a StGB	ja	nein
247	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	ja	nein
248	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
249	Strafvollstreckung	§ 250 StGB	nein	ja
250	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
251	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
252	Strafvollstreckung	§ 303 StGB	ja	nein
253	Strafvollstreckung	§ 86 Abs. 1 StGB	nein	nein
254	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
255	Sicherung des Strafverfahrens	§ 263 StGB	ja	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
256	Sicherung des Strafverfahrens	§ 263 StGB	nein	nein
257	§ 456a StPO	§ 212 StGB	nein	ja
258	Sicherung des Strafverfahrens	§ 263a StGB	nein	nein
259	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
260	Strafvollstreckung	§ 145 StGB	nein	nein
261	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
262	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
263	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
264	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
265	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	nein	ja
266	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
267	Strafvollstreckung	§ 243 StGB	nein	nein
268	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
269	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
270	Sicherung des Strafverfahrens	§ 263 StGB	nein	nein
271	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
272	Strafvollstreckung	§ 29 BtMG	nein	nein
273	Strafvollstreckung	§ 243 StGB	nein	nein
274	Strafvollstreckung	§ 244 StGB	nein	nein
275	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	ja	ja
276	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
277	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
278	Strafvollstreckung	§ 29 BtMG	nein	nein
279	Strafvollstreckung	§ 304 StGB	nein	nein
280	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	ja	ja
281	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
282	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
283	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
284	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
285	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
286	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
287	Strafvollstreckung	§ 316 StGB	nein	nein
288	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
289	Strafvollstreckung	§§ 113, 223 StGB	nein	ja
290	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
291	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	unbekannt	ja
292	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	unbekannt	nein
293	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	unbekannt	ja
294	Strafvollstreckung	§ 6 Abs. 1 PflVG	nein	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
295	Strafvollstreckung	§ 6 Abs. 1 PflVG	nein	nein
296	Strafvollstreckung	§§ 303 StGB, 185 StGB	nein	nein
297	Strafvollstreckung	§ 243 StGB	nein	nein
298	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
299	Strafvollstreckung	§ 29 BtMG	nein	nein
300	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
301	Strafvollstreckung	WaffG	nein	nein
302	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	unbekannt	nein
303	Strafvollstreckung	§ 255 StGB	nein	ja
304	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
305	Strafvollstreckung	§ 263 Abs. 1 StGB	nein	nein
306	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
307	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
308	Strafvollstreckung	§§ 1, 29 BtMG	nein	nein
309	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	ja	nein
310	Strafvollstreckung	§ 223 StGB, § 52 (1) WaffG	nein	ja
311	Strafvollstreckung	§ 303 StGB	nein	nein
312	Strafvollstreckung	§ 263 Abs. 1 StGB	nein	nein
313	Strafvollstreckung	§ 263 Abs. 1 StGB	nein	nein
314	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
315	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
316	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	ja	nein
317	Sicherung des Strafverfahrens	§ 242 StGB	nein	nein
318	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
319	Strafvollstreckung	§ 123 StGB	nein	nein
320	Strafvollstreckung	§ 243 StGB	nein	nein
321	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
322	Strafvollstreckung	§ 316 StGB	nein	nein
323	Strafvollstreckung	§ 316 StGB	nein	nein
324	§ 456a StPO	§§ 224, 226 StGB	nein	ja
325	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
326	Strafvollstreckung	§ 316 StGB	nein	nein
327	Strafvollstreckung	§§ 113, 185 StGB	nein	ja
328	Strafvollstreckung	VersG	ja	nein
329	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
330	Strafvollstreckung	OWIG	nein	nein
331	Strafvollstreckung	OWIG	nein	nein
332	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
333	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
334	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
335	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
336	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	ja	nein
337	Strafvollstreckung	§ 266a StGB	nein	nein
338	Sicherung des Strafverfahrens	§ 185 StGB	nein	nein
339	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
340	Strafvollstreckung	§ 177 StGB	nein	ja
341	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
342	Strafvollstreckung	§§ 224, 303 StGB	nein	ja
343	Strafvollstreckung	§ 316 StGB, § 21 StVG	nein	nein
344	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
345	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
346	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
347	Strafvollstreckung	§ 145 StGB	nein	nein
348	Strafvollstreckung	VersG	ja	nein
349	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
350	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
351	Strafvollstreckung	StVG	nein	nein
352	Sicherung des Strafverfahrens	§ 263 StGB	nein	nein
353	Strafvollstreckung	§§ 223, 230 StGB	nein	ja
354	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
355	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	nein	ja
356	Strafvollstreckung	§ 255 StGB	nein	ja
357	Strafvollstreckung	§ 240 StGB	nein	nein
358	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
359	Strafvollstreckung	§ 125 StGB	ja	ja
360	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
361	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
362	Sicherung des Strafverfahrens	§ 243 StGB	nein	nein
363	Strafvollstreckung	§§ 303, 240, 185 StGB	nein	nein
364	Sicherung des Strafverfahrens	§§ 240, 241, 263 StGB	nein	nein
365	Strafvollstreckung	§§ 223, 185, 113, 86a StGB	ja	ja
366	Strafvollstreckung	§ 113 StGB	nein	ja
367	Strafvollstreckung	§ 223, 240 StGB	nein	ja
368	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
369	Sicherung des Strafverfahrens	BtMG	nein	nein
370	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
371	Sicherung des Strafverfahrens	§ 263 StGB	nein	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
372	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
373	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
374	Strafvollstreckung	StVG	nein	nein
375	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
376	Sicherung des Strafverfahrens	§ 86a StGB	ja	nein
377	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
378	Strafvollstreckung	§ 253 StGB	nein	ja
379	Strafvollstreckung	§ 253 StGB	nein	ja
380	Strafvollstreckung	§ 263a StGB	nein	nein
381	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
382	Strafvollstreckung	PflichtVersG	nein	nein
383	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
384	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
385	Strafvollstreckung	§ 258 StGB	nein	nein
386	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
387	Strafvollstreckung	§ 96 ff OWiG	nein	nein
388	Strafvollstreckung	StVG	nein	nein
389	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
390	Strafvollstreckung	§§ 243, 242, 265a StGB	nein	nein
391	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
392	Strafvollstreckung	§ 113 StGB	nein	ja
393	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
394	Sicherung des Strafverfahrens	§ 263a StGB	nein	nein
395	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
396	Strafvollstreckung	StVG	nein	nein
397	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
398	Strafvollstreckung	§§ 185, 241 StGB	nein	nein
399	Sicherung des Strafverfahrens	§ 250 StGB	nein	ja
400	Strafvollstreckung	§ 113 StGB	nein	ja
401	Strafvollstreckung	§§ 224, 303 StGB	nein	ja
402	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	ja	nein
403	Strafvollstreckung	§ 113 StGB	nein	ja
404	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
405	Sicherung des Strafverfahrens	§ 130 StGB	ja	nein
406	Sicherung des Strafverfahrens	§ 242 StGB	nein	nein
407	Strafvollstreckung	§§ 265a, 248a, 53 StGB	nein	nein
408	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
409	§ 456a StPO	§ 244 StGB	nein	nein
410	§ 456a StPO	§ 123 StGB	nein	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
411	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
412	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	ja	nein
413	Strafvollstreckung	WaffG	nein	nein
414	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
415	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
416	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
417	Strafvollstreckung	§ 176 StGB	nein	nein
418	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
419	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
420	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
421	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
422	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
423	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
424	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
425	Strafvollstreckung	§ 27 VersG	ja	nein
426	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
427	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
428	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
429	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
430	Strafvollstreckung	§ 316 StGB	nein	nein
431	Strafvollstreckung	§ 303 StGB	nein	nein
432	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	ja	nein
433	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
434	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
435	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	ja	ja
436	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
437	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
438	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
439	Sicherung des Strafverfahrens	§ 183 StGB	nein	nein
440	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
441	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
442	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
443	Strafvollstreckung	WaffG	ja	nein
444	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
445	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
446	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
447	Sicherung des Strafverfahrens	§ 238 StGB	nein	nein
448	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
449	Sicherung des Strafverfahrens	§ 241 StGB	nein	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
450	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
451	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
452	Strafvollstreckung	§§ 194, 185, 86a StGB	ja	nein
453	Strafvollstreckung	§§ 263, 185 StGB	nein	nein
454	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
455	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
456	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
457	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
458	Sicherung des Strafverfahrens	§ 242 StGB	nein	nein
459	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
460	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
461	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
462	§ 456a StPO	§ 244a StGB	nein	nein
463	§ 456a StPO	§ 243 StGB	nein	nein
464	SIS II/Interpol-Rotecke	Haftbefehl ausländischer Behörden - Delikt unbekannt		
465	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
466	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
467	§ 456a StPO	§ 243 StGB	nein	nein
468	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
469	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
470	Strafvollstreckung	§ 267 StGB	nein	nein
471	Strafvollstreckung	§ 123 StGB	nein	nein
472	Sicherung des Strafverfahrens	§§ 123, 185, 240 StGB	nein	nein
473	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
474	Strafvollstreckung	OWG	nein	nein
475	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
476	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
477	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
478	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
479	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
480	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
481	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
482	Strafvollstreckung	§ 6 PflVersG	nein	nein
483	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
484	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
485	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
486	Strafvollstreckung	§ 86 a StGB	ja	nein
487	Strafvollstreckung	§ 229 StGB	nein	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
488	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
489	Strafvollstreckung	§ 29a BtMG	nein	nein
490	Strafvollstreckung	§ 29 BtMG	nein	nein
491	Strafvollstreckung	§ 316 StGB	nein	nein
492	Strafvollstreckung	§ 316 StGB	nein	nein
493	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
494	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
495	Strafvollstreckung	§ 243 StGB	nein	nein
496	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
497	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
498	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
499	Sicherung des Strafverfahrens	§ 252 StGB	nein	ja
500	Strafvollstreckung	§ 303 StGB	nein	nein
501	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
502	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
503	Strafvollstreckung	§ 250 StGB	nein	ja
504	Strafvollstreckung	§ 259 StGB	nein	nein
505	Strafvollstreckung	§ 225 StGB	nein	ja
506	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
507	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
508	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
509	Sicherung des Strafverfahrens	§ 265a StGB	nein	nein
510	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
511	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
512	Strafvollstreckung	§ 249 StGB	nein	ja
513	Sicherung des Strafverfahrens	§ 223 StGB	nein	ja
514	Sicherung des Strafverfahrens	§ 243 StGB	nein	nein
515	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
516	Strafvollstreckung	§ 316 StGB	nein	nein
517	Sicherung des Strafverfahrens	§ 176a StGB	nein	nein
518	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
519	Strafvollstreckung	GmbHG	nein	nein
520	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	nein	nein
521	Strafvollstreckung	§ 52 (3) WaffG	nein	nein
522	Strafvollstreckung	§ 315b StGB	nein	ja
523	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	ja	nein
524	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
525	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
526	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	nein	ja

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
527	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	nein	ja
528	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	nein	ja
529	Strafvollstreckung	SprengG	nein	nein
530	Sicherung des Strafverfahrens	§ 303 StGB	nein	nein
531	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
532	Sicherung des Strafverfahrens	§ 241 StGB	nein	nein
533	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
534	Sicherung des Strafverfahrens	§ 241 StGB	nein	nein
535	Strafvollstreckung	§ 316 StGB	nein	nein
536	Sicherung des Strafverfahrens	§ 255 StGB	nein	ja
537	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
538	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
539	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
540	Strafvollstreckung	§ 113 StGB	nein	ja
541	Strafvollstreckung	§ 265a StGB	nein	nein
542	Strafvollstreckung	§ 267 StGB, PflVersG	nein	nein
543	Unterbringung	§ 242 StGB	nein	nein
544	Strafvollstreckung	§ 248c StGB	nein	nein
545	Strafvollstreckung	§ 255 StGB	nein	ja
546	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
547	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
548	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
549	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
550	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
551	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
552	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
553	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
554	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
555	Strafvollstreckung	WaffG	nein	nein
556	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
557	Strafvollstreckung	§ 246 StGB	nein	nein
558	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
559	Sicherung des Strafverfahrens	§ 223 StGB	nein	ja
560	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
561	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
562	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	ja	nein
563	Strafvollstreckung	StVG	nein	nein
564	Sicherung des Strafverfahrens	§ 223 StGB	ja	ja
565	Strafvollstreckung	§ 145a StGB	nein	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	dem Haftbefehl zugrunde liegendes Delikt	Delikt politisch motiviert	Gewaltdelikt
566	Strafvollstreckung	§ 243 StGB	nein	nein
567	Strafvollstreckung	§ 153 StGB	nein	nein
568	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
569	Strafvollstreckung	§ 316 StGB	nein	nein
570	Sicherung des Strafverfahrens	WaffG	nein	nein
571	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	nein	ja
572	Strafvollstreckung	§ 90b StGB	ja	nein
573	Strafvollstreckung	§ 145a StGB	nein	nein
574	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	nein	ja
575	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	ja	ja
576	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
577	Strafvollstreckung	§ 113 StGB	nein	ja
578	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
579	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
580	Strafvollstreckung	§ 303 StGB	nein	nein
581	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
582	Strafvollstreckung	VersG	ja	nein
583	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
584	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
585	Strafvollstreckung	§ 316 StGB	nein	nein
586	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	nein	nein
587	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	ja	nein
588	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	ja	nein
589	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	ja	nein
590	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
591	Sicherung des Strafverfahrens	§ 243 StGB	nein	nein
592	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
593	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
594	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
595	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
596	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
597	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein
598	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	nein	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333